

Stenographisches Bulletin der Bundesversammlung

Bulletin sténographique de l'Assemblée fédérale

Wintersession 1961 Session d'hiver
9. Tagung der 36. Amtsdauer 9^e session de la 36^e législature

Bezugspreis: In der Schweiz jährlich Fr. 15.—, die Postgebühr eingerechnet, im übrigen Postvereinsgebiet Fr. 20.—. Bezug ausschliesslich durch die Expedition der Verbandsdruckerei AG Bern.

Abonnements: Un an, Suisse, 15 fr., port compris, Union postale, 20 fr. On s'abonne exclusivement auprès de la Verbandsdruckerei S.A. Berne qui est chargée de l'expédition.

Vormittagssitzung vom 5. Dezember 1961 Séance du 5 décembre 1961, matin

Vorsitz - Présidence: Herr *Bringolf-Schaffhausen*

7898. Natur- und Heimatschutz. Verfassungsartikel

Protection de la nature et du paysage. Article constitutionnel

Botschaft und Beschlussentwurf vom 19. Mai 1961
(BBl I, 1093)

Message et projet d'arrêté du 19 mai 1961 (FF I, 1089)

Beschluss des Ständerates vom 28. September 1961
Décision du Conseil des Etats du 28 septembre 1961

Antrag der Kommission

Eintreten.

Proposition de la commission

Passer à la discussion des articles.

Berichterstattung - Rapports généraux

Präsident: Darf ich zu der wichtigen Vorlage über Natur- und Heimatschutz eine kleine Vorbemerkung machen? Zunächst erinnere ich daran, dass Herr Kämpfen zum Präsidenten der Nationalrätlichen Kommission bestimmt wurde. Leider konnte er wegen Krankheit seine Aufgabe nicht übernehmen und durchführen. In verdankenswerter Weise ist Herr Tenchio an seine Stelle getreten.

In zweiter Linie gestatte ich mir zu betonen, dass der Verfassungsartikel so wichtig und bedeutungsvoll ist, dass wir ihn möglichst rasch verabschieden sollten. Ich habe die leise Hoffnung, dass Sie mir helfen, ihn in der heutigen Vormittagssitzung durchzuberaten. Ich wäre Ihnen dankbar dafür.

Tenchio, Berichterstatter: Die Natur, welche Dante als eine Tochter Gottes - *figlia di Dio* - bezeichnete, hat unser Land mit ihren Schönheiten

reichlich ausgestattet, im majestätischen Alpengebiet, im Voralpengebiet, im lieblichen Mittelland, im schönen Jura. Die Menschen haben dann im Laufe der Jahrhunderte besonders in den Gegenden um die grossen Verkehrswege die Werke ihrer Kunst und ihrer Heimatliebe geschaffen. Es sind somit Werke und Werte der Kultur entstanden, die eine grosse Bedeutung haben. Natur und Kultur haben also das Antlitz unseres Landes, seine Eigenart, bestimmt, welche uns allen über alles lieb ist. Unser Dichter Gottfried Keller spricht uns allen aus dem Herzen mit seinen Worten:

„Als ich ...
fremdes Land durchstrich,
Königsglanz mit deinen Bergen mass,
wie war da der Bettler stolz auf dich.“

Diese Natur- und Kulturschönheiten waren aber auch eine Anziehungskraft für Gäste und Touristen aus aller Herren Länder, die zu uns kommen, um hier Erholung und Gesundheit zu finden und geruh-same Ferien zu machen.

Die rasante Entwicklung von Wirtschaft und Technik, die Industrialisierung, in letzter Zeit die Hochkonjunktur und die Zunahme unserer Bevölkerung, bedingen aber immer stärkere Eingriffe in die Natur. Die Förderung unserer Volkswirtschaft, die Hebung des Lebensstandards unseres Volkes verlangen eben die Schaffung neuer Werke. Es sind die Kraftwerke, die Autostrassen, die neuen Bahnlilien; es sind aber auch die Ausdehnung der Wohnungen unserer Städte, die Überbauung in den Bergdörfern, die Meliorationen und die Rationalisierungen unseres landwirtschaftlichen Bodens. Ist etwa eine solche Entwicklung schädlich oder unerwünscht? Keineswegs. Der Mensch muss mit seiner Zeit marschieren, den Fortschritt bejahen und fördern und in die Zukunft blicken. Die Menschen-söhne sind die wertvollsten Kinder und Geschöpfe der Natur, für welche der göttliche Kulturbefehl ausgesprochen wurde: Macht Euch die Erde untertan! Ihnen gehört und gebührt die Hauptsorge des Staates. Aber eben, jede Entwicklung ist in vernünftige Bahnen zu lenken und zu leiten. Und gerade der Natur- und Heimatschutz hat die Aufgabe, die ursprünglichen Naturschönheiten, das heimatliche Landschafts- und Ortsbild, die ge-

schichtlichen Stätten, sowie die Natur- und Kulturdenkmäler zu schonen, zu pflegen und zu erhalten. Er will Angriffe auf bestehende Verhältnisse abwehren. In der Hetze seines hektischen Lebens findet der Mensch in der Natur seine Regenerationskräfte, Gesundung und Erholung. Eine vermehrte Pflege des Natur- und Heimatschutzgedankens und seiner Bestrebungen ist heute am Platz.

Die parlamentarischen Debatten und die öffentlichen Diskussionen um das Werk Rheinau, um den Nationalpark, um das Spölwerk, haben die Möglichkeiten und die Grenzen des Natur- und Heimatschutzes klar gezeichnet. Unser Volk ist aufgeschlossen und einsichtig für die vernünftigen Forderungen eines verantwortungsbewussten Natur- und Heimatschutzes. Das Volk ist auch bereit, dafür Opfer zu bringen. Es duldet aber nicht Zwängereien und Übertreibungen, welche pantheistisch die Natur über alles stellen und die überhaupt jedes technische Werk in der Natur verhindern wollen. Es ist hier reell und objektiv festzuhalten, dass Technik und Natur- und Heimatschutz keine Gegensätze sind. Ich verweise auf die Rektoratsrede des Rektors der Eidgenössischen Technischen Hochschule in Zürich im Jahre 1958. Mit den heutigen Fortschritten und Möglichkeiten der Technik ist es weitgehend möglich, vorausgesetzt, dass man den ehrlichen Willen hat, neue Werke zu schaffen, welche die Belange des Natur- und Heimatschutzes wirksam und zielbewusst berücksichtigen und respektieren.

Die Technik hat sogar Werke geschaffen, die zum Teil die Natur verschönern und ergänzen. Ich erinnere in meiner engeren Heimat an den Stausee von Marmorea, welcher sicher als eine landschaftliche Verschönerung für die Ebene am unteren Julier zu bezeichnen ist. Es ist aber gerade die Aufgabe unserer heutigen Generation, sich ernsthaft zu bemühen, um zwischen Technik und Heimatschutz eine harmonische und sinnvolle Zusammenarbeit und Verständigung zu erreichen, zum Wohle jedes Einzelnen und der gesamten Bevölkerung und im wohlverstandenen Interesse unseres Fremdenverkehrs. Darum ist das Bedürfnis dieses Bundesverfassungsartikels zu bejahen. Mit seinem normativen Charakter will er gleichzeitig Förderungs- und Kompetenzartikel sein. Der Bund kann Beiträge an Natur- und Heimatschutzbestrebungen von Kantonen, Gemeinden und Organisationen ausrichten und sie damit unterstützen. Der Bund hat also wertvolle Hilfsmöglichkeiten gerade für die an Kultur gut reichen, aber wirtschaftlich schwachen Kantone. Ich denke an die Kantone an den Alpenpässen, Tessin, Wallis und Graubünden. Der Bund erhält gleichzeitig die Kompetenz, auf diesem Gebiete zu legitimieren. Allerdings fordert die Einheit der Materie eine Einschränkung des Aufgabenbereiches des Verfassungsartikels auf die Ziele des Natur- und Heimatschutzes. Man schliesst darum die verwandten Gebiete der Landesplanung und des Denkmalschutzes aus.

Der Natur- und Heimatschutz hat heute auch europäische Dimensionen und ist eine Sorge aller zivilisierten Staaten der Welt. Die Kommission für Kulturfragen des Europarates in Strassburg hat am 24. Oktober 1961 eine Resolution gefasst mit der Empfehlung, internationale Abkommen in die

Wege zu leiten, um Flora und Fauna Europas zu schützen, um den Natur- und Heimatschutz zu fördern, und in diesem Sinne die Erziehung der Jugend und die Aufklärung der Öffentlichkeit zu aktivieren und zu intensivieren.

Es sind wiederholt Vorstösse unternommen worden, um Natur- und Heimatschutz auf Bundesebene zu regeln. Es waren die Motionen Gelpke vom 10. September 1924, und dann Umfragen des Departementes des Innern an die Kantonsregierungen in den Jahren 1933, 1948 und 1957. Man konnte den deutlichen Stimmungsumschwung der Kantone feststellen zugunsten einer verfassungsmässigen Ordnung. Im Jahre 1933 waren noch 16 Kantone dagegen, im Jahre 1948 noch 12 und 1957 alle Verbände und sogar 18 Kantonsregierungen für die Aufnahme des Verfassungsartikels. Im Jahre 1954 ist, im Zusammenhang mit der parlamentarischen Debatte um die Rheinau-Initiative, der Bundesrat durch eine Motion beider Räte des Parlamentes beauftragt worden, die Einführung eines neuen Bundesverfassungsartikels über den Natur- und Heimatschutz zu prüfen und dem Parlament darüber Bericht zu erstatten. Der Bundesrat verabschiedete die Vorlage, welche von einer Expertenkommission vorbereitet worden war.

Nun stellt sich natürlich die direkte Frage: Stellt diese Vorlage nicht einen Verstoß gegen den Grundsatz eines gesunden Föderalismus dar? Bedeutet sie nicht eine Beschneidung der kantonalen Hoheit und der kantonalen Kompetenzen? Der Föderalismus ist in der Schweiz nicht nur eine geschichtliche Errungenschaft, er ist der natürliche Ausfluss unserer Vielgestaltigkeit. Verschiedene Volksstämme, Sprachen, Konfessionen und Kulturkreise können friedlich zusammenleben, nur wenn sie sich gegenseitig kennen, ernst nehmen und achten, insbesondere wenn die Minderheit als gleichberechtigter Partner betrachtet wird. Man hat ja unsere Schweiz verglichen mit einem blühenden Garten mit 22 verschiedenen Beeten, mit verschiedenen Blumen, oder doch einer Harmonie der Farben, der gegenseitig abgestimmten Lichter. Das weiss das Schweizervolk und hat es ganz eindeutig in Willenskundgebungen auch noch in jüngster Zeit bewiesen. Föderalismus in staatspolitischer und in kultureller Hinsicht. Aber eben dieser Föderalismus basiert auf dem Subsidiaritätsprinzip. Die souveränen Kantone und autonomen Gemeinden sollen primär allein die Aufgabe lösen, die sie mit ihren Mitteln zu lösen vermögen. Der Bund soll erst subsidiär die Erfüllung dieser Aufgaben ermöglichen, wenn Kantone und Gemeinden die Mittel nicht haben oder die Aufgabe ihre Mittel übersteigt. Wir wollen also keinen polemischen, sondern einen konstruktiven Inhalt für den Föderalismus, wenn ich die Gedanken weiterverfolge, die gestern Herr Prof. Hans Huber in einem Leitartikel einer grossen schweizerischen Zeitung publiziert hat. Im Lichte dieser Überlegung scheint uns, dass diese Vorlage die Prinzipien des Föderalismus sinnvoll und zielbewusst respektiert. Sie will keine zentralistische Lösung, da der Naturschutzgedanke im Bewusstsein, im Herzen jedes Einzelnen verwurzelt sein muss. Nach wie vor ist es Aufgabe der Kantone und Gemeinden, ihre eigenen Kulturwerte selbst zu schützen. Sie müssen dem Menschen die Heimat erhalten.

Der neue Bundesverfassungsartikel 24^{sexies} hat eine koordinierende und ausgleichende Funktion. Eine direkte Interventionsmöglichkeit des Bundes ist vom Bundesrat mit Recht abgelehnt worden. Sie hätte ein Versagen der Kantone zur Voraussetzung, und dieses Versagen im Rahmen ihrer bisherigen Kompetenzen wird mit Entschiedenheit bestritten. Eugen Huber, der Schöpfer unseres Zivilgesetzbuches, hat schon damals in Weitsicht und Voraussicht den Artikel 702 im ZGB aufgenommen, und damit den Rahmen gesteckt für die kantonalen und die kommunale Gesetzgebung betreffend Schutz der Natur und der Heimatwerke. Die Vorlage sieht im übrigen noch die Möglichkeit einer Hilfe des Bundes und bei Natur- und Heimatschutzobjekten von nationaler Bedeutung ein subsidiäres Einschreiten des Bundes vor. Die Frage des Masses und der Sinn für Proportionen ist hier von grosser Bedeutung. Diese massvolle Lösung berücksichtigt die föderalistische Struktur unseres Landes, stellt also eine abgewogene Verständigungslösung dar zwischen einem zeitnahen Föderalismus und einer hilfsbereiten und verantwortungsbewussten zentralen Landesregierung. Mit gegenseitigem Vertrauen steht und fällt eben die Zusammenarbeit zwischen Kantonen und Bund. Wir sind also von der Vorlage, vom Geist der Vorlage in der Botschaft, befriedigt.

Dieses harmonische Gleichgewicht sollte aber nach unserem Dafürhalten durch weitergehende Anträge nicht gestört werden. Referendumspolitisch wäre es gefährlich, die souveränen Kantone in ihrem Verantwortungsbewusstsein zu verletzen oder zu provozieren und die erreichte vernünftige Verständigung durch Überforderungen zu vereiteln. Die Abstimmung über einen Artikel der eben vor das Volk und vor die Stände kommt, wird auch für die nötige Propaganda sorgen und eine Vertiefung und auch eine Verbreitung des Natur- und Heimatschutzgedankens in unserem Lande realisieren.

Ich komme somit zum Schluss. Die griechische Mythologie erzählt uns vom Riesen Anteus, dem Sohn der Erde, der in seinem letzten Kampf mit Herkules bei jeder Berührung mit seiner Mutter Erde seine ursprüngliche Vollkraft wieder erlangte. Auch der moderne Mensch, in seiner Übermüdung und Überreizung, sucht bei der Mutter Erde, bei der Natur, die Regeneration seiner Kräfte, diese joie de vivre, die Lebensfreude. Die Vorlage will die Erhaltung der Natur und der kulturellen Werte erreichen und stellt darum einen Fortschritt in dieser Richtung dar.

Ihre Kommission hat in Bern getagt und konnte Herrn Bundesrat Tschudi, Vorsteher des Departements des Innern, bestens danken für die gründlichen Vorbereitungen, aber auch für das Verständnis und für die Souplesse, mit der er die verschiedenen Fragen und Wünsche, die in der Kommission sehr ausgiebig gestellt worden sind, behandelte. Mit 22 Stimmen und einer Enthaltung beantragt Ihnen die Kommission Eintreten auf die Vorlage und Zustimmung zum Bundesbeschluss in der Fassung des Ständerates.

M. Galli, rapporteur: Le Conseil fédéral, donnant suite à une motion adoptée par les Chambres en 1955, propose d'inscrire dans la Constitution

féderale un article 24^{sexies} sur la protection de la nature et du paysage. Le principe et le texte, avec quelques modifications plutôt d'ordre rédactionnel, ont été adoptés par le Conseil des Etats dans sa séance du 28 septembre 1961. Votre commission a, de son côté, décidé, par 22 voix et une abstention, de vous proposer d'entrer en matière et d'adopter le texte issu des délibérations du Conseil des Etats.

Le message, très complet et détaillé, retrace l'histoire des discussions à ce sujet: de la motion Gelpke du 10 décembre 1924 qui préconisait l'adoption d'une loi fédérale sur la protection des sites et la conservation des antiquités et curiosités naturelles, rejetée pour des motifs juridiques, à la Résolution d'Olten de 1932 qui invitait le Conseil fédéral à créer la documentation en vue d'une loi fédérale garantissant une protection efficace de la nature, au postulat Oldani de 1931, à la requête de 1934 de l'Association pour la conservation des rives du lac de Zurich, enfin à la motion adoptée par les Chambres en 1955. L'opinion des cantons a évolué avec le temps: une majorité est aujourd'hui acquise pour une intervention fédérale qui, sur la base d'un article constitutionnel, soutienne les efforts des cantons et des communes.

Le projet d'article constitutionnel affirmé à son premier alinéa que la protection de la nature et du paysage relève du droit cantonal. Ce n'est pas aller assez loin, selon l'opinion de ceux qui désirent une intervention directe, sur la base d'une loi fédérale et d'un droit impératif de la Confédération: c'est au contraire respecter les compétences cantonales et faire preuve d'un sain esprit fédéraliste dans un domaine de protection culturelle, selon l'opinion du Conseil fédéral et de votre commission, laquelle a repoussé une proposition minoritaire tendant à une solution centralisatrice.

Les cantons, sans exception, ont jusqu'ici fait usage, soit par des lois cantonales, soit dans les règlements communaux, des compétences prévues par l'article 702 du Code civil suisse, qui prévoit le droit d'apporter dans l'intérêt public des restrictions à la propriété foncière, notamment en ce qui concerne les mesures destinées à la conservation des antiquités et des curiosités naturelles ou à la protection des sites. L'article 702 ne crée pas un droit nouveau en faveur de la Confédération; il ne constitue pas non plus une base légale pour la compétence des cantons, qui découle de l'article 3 de la Constitution fédérale.

Dans le domaine de la protection de la nature, du paysage, des sites pittoresques, des curiosités naturelles, il s'agit d'empêcher que la main de l'homme détruise ce qui existe. C'est dans cet éternel contraste entre la nature à son état pur et les produits de la main ou du génie de l'homme qu'est le fond du problème: le paysage, formé par les montagnes, les collines, les fleuves et les lacs, qui parle à l'esprit du promeneur solitaire, qui suscite les enthousiasmes dans les lieux où se manifeste l'assemblage particulièrement heureux des éléments esthétiques et semble parler le langage sublime de la beauté, mérite bien que notre civilisation, expansive et technique, s'arrête dans ses entreprises, conserve et ne détruise pas.

Mais la protection de la nature ne peut exiger en tout cas que l'homme renonce à toute entreprise. Ce

paysage qui parle à une âme particulièrement sensible, n'attire qu'un regard indifférent de la multitude: ce coin ignoré jusqu'à présent, renferme des beautés insoupçonnées dès que quelqu'un l'a découvert et veut y bâtir une maison; il faut bien reconnaître qu'il arrive aux beautés naturelles ce qui arrive aux œuvres d'art: supprimez la signature du maître et le tableau n'attirera qu'une attention distraite; parlez du chef-d'œuvre et tout le monde s'arrêtera pour l'admirer et en découvrira les charmes. Il se forme donc à un certain moment une conscience collective de la beauté qui est bien une œuvre de pionnier, des artistes, des poètes, des hommes de culture, des âmes ouvertes et sensibles aux charmes de ce qui les entoure. A ce moment, la voix isolée qui réclame la protection devient un chœur, la conscience publique s'émeut, le besoin de sauvegarder ce trésor précieux se manifeste: les autorités y trouvent cette utilité publique qui, selon la Constitution et la loi, est la base indispensable pour une limitation du droit de propriété: *jus utendi et abutendi rei quatenus lege patitur*.

En plus, il faut bien reconnaître que l'homme sait créer, même dans ses œuvres inspirées de la pure technique et destinées à la production, des beautés nouvelles: tel lac artificiel dans nos montagnes ajoute ses reflets de l'image des nuages et du ciel à l'horreur magnifique des rochers; tel funiculaire donne à tout le monde la possibilité d'admirer ce qui était réservé à l'alpiniste audacieux; telle fabrique, telle usine aux lignes sévères et rationnelles s'inscrit heureusement, selon la conscience de notre génération, dans un paysage solitaire; tel pont qui relie les parois verticales d'un ravin jette les lignes harmonieuses d'éléments géométriques dans la confusion des plans, des volumes des rochers; telle nouvelle route, classique ruban de ciment, n'empêche pas d'admirer la beauté du col qu'elle traverse.

La conscience collective de la beauté est un élément de culture qui peut changer au cours des générations: autant dire que la définition du site pittoresque, du paysage à conserver, de la curiosité naturelle peut susciter, sur le plan juridique, des difficultés insurmontables. L'œuvre du juge est délicate, parce qu'elle doit tenir compte non seulement d'une sensibilité personnelle, individuelle, mais des valeurs éternelles.

La situation est différente dans le domaine de la protection des sites historiques, des monuments de la culture. La définition est plus facile, parce que la conscience collective de leur valeur repose sur des éléments sûrs: l'homme les reconnaît comme le produit de son génie et sait les classer; leur conservation n'exige en définitive que le travail du restaurateur intelligent. Plus difficile est la conservation du visage traditionnel d'une ville, dans son noyau; elle pose des problèmes parfois très coûteux à résoudre; la vieille ruelle créée au hasard des constructions des siècles passés peut être très romantique et pittoresque, mais l'hygiène gagnerait à sa disparition; la vieille maison qui tombe en ruine représente pour son propriétaire une charge économique parfois insupportable; tout architecte vous dira que le fait de conserver une façade, qui avait sa valeur fonctionnelle, pour cacher derrière

sa dignité antique un bâtiment moderne, constitue un faux esthétique et artistique, indigne de la probité professionnelle et, enfin, que toute époque a ses droits, y compris celui de bâtir ce qui dans deux siècles sera considéré comme vilain et banal, quitte à recouvrer une nouvelle dignité historique ou artistique deux siècles plus tard. Les Barbari et les Barberini bâtirent des palais magnifiques en détruisant les marbres de la Rome antique; notre civilisation recherche les meubles d'église pour leur confier dans les appartements modernes la tâche d'abriter le bar, la radio ou le pick up!

C'est donc la confirmation du droit des cantons de légiférer sur la protection de la nature et du paysage que dispose le projet d'article constitutionnel. Ce droit est en même temps un devoir. Le rappel à ce devoir n'est pas destiné à tomber sur un terrain aride: le fait même que la Confédération peut soutenir par des subventions les efforts en faveur de la protection de la nature et du paysage facilitera la tâche des cantons et des communes et leur permettra d'intensifier leur action, car ils manquaient parfois des moyens financiers et pratiques nécessaires. La formule «peut soutenir» implique un choix: la Confédération soutiendra les efforts des cantons et des communes partout où il s'agira d'objets de quelque importance à sauvegarder. Pour acquérir ou conserver des réserves naturelles, des sites historiques et des monuments de la culture, pourvu qu'ils soient d'importance nationale, la Confédération pourra procéder par voie contractuelle ou d'expropriation: elle pourra donc subventionner les charges contractuelles de sauvegarde que le propriétaire sera disposé à prendre sur lui; elle pourra se rendre propriétaire soit par voie conventionnelle, soit par voie d'expropriation, d'un droit réel limité ou de l'objet tout entier. L'article est suffisamment élastique pour permettre de trouver dans tous les cas les solutions les meilleures.

Dans l'accomplissement de ses tâches, nous dit l'alinéa 2, la Confédération doit ménager le paysage, l'aspect des localités, les sites historiques ainsi que les curiosités naturelles et les monuments de la culture: là où il y a un intérêt général prépondérant, elle devra les conserver intacts. La nuance est très claire et bien méditée: dans la plupart des cas, le paysage peut être ménagé par un projet intelligent, et gâté irrémédiablement par un projet qui ne tient pas compte, pour des raisons économiques ou autres, de l'ambiance. L'entreprise ne doit pas être abandonnée si, tout en ménageant le paysage, l'aspect d'une localité, etc., elle les modifie. Mais elle doit être conçue et exécutée en tenant compte des biens à défendre. Ce sera donc le cas général: s'il y a un intérêt général prépondérant, il faudra conserver intacts les biens à défendre; la route devra emprunter un autre tracé, l'usine devra être déplacée, le barrage ne devra pas dépasser un certain niveau; il devra laisser couler suffisamment d'eau pour ne pas sécher le lit du fleuve, etc. Ce n'est pas tout ce que les milieux intéressés à la protection de la nature désirent: mais si l'on veut atteindre son but, il ne faut pas le fixer trop haut; si l'on veut protéger la nature, il ne faut pas empêcher le travail des hommes, sous peine de tomber dans l'immobilisme ou – ce qui serait encore pire – de créer des lois inapplicables.

Permettez-moi, à titre personnel, de classer parmi les monuments de la culture également les produits de l'art artisanal du passé, dont la mode a non seulement fait monter les prix à un niveau insoupçonné, mais a suscité une recherche impitoyable par les spéculateurs. Des régions entières ont été dépouillées de vieux meubles, de statuettes d'église, de portails, de berceaux, d'objets en cuivre, en fer, en étain. On a vendu et acheté des chasubles, des parements d'églises, des fresques arrachées aux parois d'une chapelle, des chandeliers, enfin tout ce qui, sacré ou profane, portait en lui un témoignage d'un temps révolu, d'un style ingénu ou raffiné. Les cantons – je connais ce problème surtout pour ce qui concerne le Tessin – bien qu'ils aient pris des mesures législatives, ne peuvent pas ériger des frontières ou des contrôles dans le territoire suisse: le départ de ces objets vers d'autres régions de notre pays appauvrit la région d'origine. Les efforts du canton ne peuvent aboutir qu'au moment où le canton achète lui-même et aux prix exorbitants propres à un marché très raréfié. Une subvention ne devrait pas manquer aux cantons qui veulent sauver et maintenir sur place ces objets qui sont des témoignages de culture tout autant que les maisons, les palais et les églises du passé. Je ne veux pas ici indiquer une procédure possible ou des limites; il me suffit d'avoir rappelé ce cas particulier parmi tant de cas généraux en souhaitant que mon interprétation personnelle soit adoptée par le Conseil fédéral.

Le Conseil des Etats a modifié l'alinéa 2 du projet du Conseil fédéral en précisant que les localités à ménager doivent avoir une valeur esthétique et traditionnelle. On serait tenté de séparer les deux principes et de les parifier; on sera quitte en admettant que le principe général suffit pour permettre à la sensibilité du maître d'ouvrage de considérer la valeur esthétique et la valeur traditionnelle dans l'ensemble du jugement à donner.

Votre commission vous propose donc, à l'unanimité avec une abstention – qui ne signifie pas opposition au projet, mais désir d'une extension de la protection – d'entrer en matière et de voter le projet adopté par le Conseil des Etats.

Qu'il me soit permis, en marge de la discussion d'aujourd'hui, de rappeler ici les mérites de la Ligue suisse pour la protection de la nature et de la Ligue suisse pour le patrimoine national. Elles peuvent se féliciter aujourd'hui de constater que les autorités et le peuple suisses soutiennent leurs efforts, dans les limites où les institutions du pays le permettent. Il leur sera demain plus facile, en éclairant avisés, de signaler par leur activité les objets à sauvegarder, en créant l'état d'âme collectif indispensable pour mettre en mouvement les rouages de la loi.

Allgemeine Beratung – Discussion générale

Scherrer: Das Geschäft, das uns heute hier beschäftigt, ist eine erfreuliche Vorlage. Sie ist gleichzeitig die Frucht jahrzehntelanger Anstrengungen, und es hat ziemlich viel gebraucht bis zum heutigen Vorschlag. Der Werdegang dieses Geschäftes ist aus der Botschaft ersichtlich; er geht auf beinahe 40 Jahre zurück. In jüngerer Zeit allerdings gab es

einige kräftige Anstösse: Es waren Auseinandersetzungen am praktischen Beispiel, beim Kampf um Rheinau, bei den Auseinandersetzungen um den Nationalpark und den Spöl, welche teilweise in eidgenössischen Volksabstimmungen endigten. Damit erhielt der Gedanke des Natur- und Heimatschutzes einen kräftigen Auftrieb. Weite Bevölkerungskreise haben sich mit ihm beschäftigt, und weitherum fand er vermehrt ein positives Echo. Deshalb konnte es der Bund heute wagen, mit seinem Natur- und Heimatschutzartikel vor die Öffentlichkeit zu treten.

Es wäre nun allerdings falsch, wenn man die Dinge so darstellen wollte, als ob der Bund an dieser Verzögerung schuld wäre. Richtig ist, dass der Bund früh schon Anstrengungen unternommen hat; sie scheiterten aber am Widerstand der Kantone, welche ihrerseits nicht bereit waren, eine Bundesordnung anzunehmen. Das Merkmal der heutigen Vorlage ist deshalb eine sehr subtile Rücksichtnahme auf das föderalistische Prinzip, eine ausgesprochene Zurückhaltung gegenüber der Hoheit der Kantone. Man hätte sich in dieser Hinsicht sogar gerne noch etwas mehr Nachdruck gewünscht. Heute wollen wir allerdings – ich sage vorläufig – zufrieden sein. Der Vorschlag, der uns hier vorliegt, ist ein erster Schritt, dem spätere folgen können. Diese späteren Schritte sind wünschbar und notwendig.

Tatsache bleibt aber, dass wir im allgemeinen sehr spät sind. Es ist in den vergangenen Jahren viel Schönes untergegangen und verlorengegangen. Heute bleibt uns eigentlich nur noch übrig, Reste zu retten, übrig gebliebenes zu erhalten; vieles ist unwiederbringlich dahin. Zugeben muss man allerdings, dass die Entwicklung des Natur- und Heimatschutzgedankens nicht von jeher gleich lebhaft vor sich ging. Dieser Gedanke musste geweckt werden, man musste ihn pflegen, musste ihn entwickeln. Anlass dazu gab in der Gegenwart sicherlich der stürmische Vormarsch der technischen Entwicklung, ein Vormarsch, der breiten Kreisen die Augen geöffnet hat, Kreisen, die früher vielleicht eher etwas zurückhaltend, ja teilweise sogar gleichgültig waren. Wir dürfen deshalb keine Vorwürfe an unsere Behörden richten. Ihnen waren weitgehend die Hände gebunden, und sie haben gefühlt, dass während längerer Dauer die Zeit noch nicht reif war.

Wir dürfen aber in diesem Zusammenhang vielleicht jenen Unentwegten danken, die früh schon diese Aufgabe erkannt haben, die sich für sie eingesetzt haben, die gekämpft haben und die dabei viel angefochten wurden. Heute haben wir ein Etappenziel erreicht, und damit wollen wir vorläufig zufrieden sein. Dass erst spät breite Kreise das notwendige Verständnis für den Natur- und Heimatschutz aufgebracht haben, zeigt auch die Botschaft auf Seite 5. Dort wird eine Reihe von Objekten von nationaler Bedeutung aufgezählt, wie beispielsweise das Rütli, der Aletschwald, der Silsersee, die Brissagoinseln, der Rigi-Gipfel, der Baldegger- und der Muzzanersee, dann auch Baudenkmäler, wie das Stockalperschloss, die Telskapelle, das Haus zur Treib und das Städtchen Werdenberg. Aus dieser Aufzählung geht hervor, dass die meisten dieser Projekte doch erst jüngeren Datums sind, dass sie teilweise erst im Begriffe

sind, ausgeführt zu werden, wie beispielsweise die Erhaltung des Städtchens Werdenberg.

Selbst wenn wir heute nun so weit sind, stehen wir vielleicht doch erst an einem Anfang. Die Spannung zwischen Natur und Technik wird immer spürbar sein. Die Technik will mehr und mehr Besitz ergreifen von allem, vom Menschen und von der Natur. Das liegt im Zuge der Entwicklung. Schon vieles wurde verloren, vieles wurde geopfert, und es bleibt uns immer weniger. Der Anspruch der Technik aber wird immer totaler. Es sind Fragen des Masses, wem hier grössere Bedeutung zukomme, der Technik oder der Natur, und diese Fragen sind schwer zu entscheiden. Sie führen darum zu dauernden Auseinandersetzungen. Andererseits, weil wir so viel verloren haben, weil immer mehr Technik und immer weniger Natur um uns herum ist, wird das Naturbedürfnis des Menschen immer grösser. Angesichts der Bevölkerungszunahme, der Konzentration der Massen, der fortschreitenden Verstädterung, ist es deshalb um so notwendiger, natürliche Grossräume zu erhalten, Erholungslandschaften zu schaffen, wo der Mensch tatsächlich noch Kontakt mit der Natur haben kann. Dies ist auch eine ganz besondere Aufgabe unseres Landes, wie das schon erwähnt wurde. Wir sind ein Ferien- und Reiseland erster Ordnung, und das auferlegt uns die Pflicht, die Schönheiten, die Sehenswürdigkeiten und Seltenheiten dieses Landes zu erhalten und zu bewahren. Unsere Besucher können technische Werke und technische Bauten auch bei sich zu Hause ansehen. Bei uns suchen sie anderes, sie suchen die Schönheit, die Unberührtheit der Natur, sie suchen Orte der Stille und der Erholung.

Damit steht ein weiteres Problem im Zusammenhang. Abgesehen von der Frage des Masses, stellt sich hier auch die Frage des Verständnisses. Dieses Verständnis ist individuell sehr verschieden. Der eine hat ein persönliches Verhältnis zur Natur, zum Bild unserer Heimat, der andere hat nun eben kein Sensorium dafür. Oder dort wo noch Verständnis für diese Dinge vorhanden ist, äussert es sich sehr verschieden; was für den einen schön und erhaltenswert ist, das mag für den anderen bedeutungslos sein. Hier dürfte es eine Aufgabe der Koordination der Meinungen sein, die hier vorgenommen werden muss. Aber auch diese Koordination ist nicht so einfach zu finden. Vielleicht darf ich Ihnen dies am Beispiel der Erhaltung des Bildes unserer Altstädte darlegen. Auch hier schwanken die Auffassungen zwischen Extremen, zwischen der reinen Konservierung des Bestehenden und dem radikalen Abbruch dieses Alten und seinem Ersatz durch modernste Bauwerke auch mitten in den Altstädten. Darüber, wer nun recht habe, bestehen grosse Meinungsverschiedenheiten. Es ist nicht immer leicht zu entscheiden, welches der richtige Weg ist.

Schliesslich kommt hinzu, dass auch tiefgreifende Wandlungen der Auffassungen von Generation zu Generation festgestellt werden müssen. Was gestern getan wurde durch die Generation vor uns, das wird von uns heute vielleicht schon nicht mehr verstanden; was wir heute tun, das ist vielleicht für unsere Nachfahren eines Tages unbegreiflich. Vor etwas mehr als hundert Jahren wurde in beinahe allen unseren Schweizer Städten mit dem

Abbruch der Türme, der Tore, der Wälle und der Gräben der alten Stadtbefestigungen begonnen. Man empfand diesen Abbruch als eine Befreiung, als eine symbolhafte Lösung aus dumpfer Enge, man empfand diese Tat als ein Sichöffnen der neuen Zeit. Wieviel gäben wir heute dafür, wenn wir nur noch einige solcher Überreste mehr aus jener Zeit hätten; aber es ist zu spät, die Gelegenheit zur Erhaltung dieser Baudenkmäler wurde verpasst.

Mit alledem möchte ich sagen, dass Natur- und Heimatschutz nicht feste, eindeutig umrissene und klare Begriffe sein können, dass sie vielmehr ein Anliegen darstellen, über welches stets gestritten werden kann, um welches aber auch stets gerungen werden muss. Wir freuen uns darüber, dass der Bund diese grosse Aufgabe heute anerkennt und dass er bereit ist, bei ihrer Lösung massgeblich mitzuwirken, ich möchte beifügen, mit Hilfe aller verständnisvollen Kräfte. Ich freue mich persönlich darüber, dass neben den Anstrengungen des Bundes und seiner Verwaltungszweige die Vorlage doch auch als ein Ergebnis der selbstlosen Bemühungen all jener Kreise gelten darf, die sich von jeher für die Anliegen des Natur- und Heimatschutzes eingesetzt haben. Es ist heute an uns, einen entscheidenden Anfang zu machen, und ich möchte wünschen, dass wir sagen dürfen, die Fortsetzung wird folgen.

Im Namen der radikaldemokratischen Fraktion empfehle ich Ihnen, auf die Vorlage einzutreten.

M. de Courten: La protection de la nature est devenue de plus en plus une nécessité pour l'homme qui, au milieu des bouleversements dont une sorte de déshumanisation est la conséquence, a de la peine à se hausser dans ce climat spirituel nécessaire aux exigences mêmes de notre société.

Le cœur humain, en face de valeurs actuelles certaines mais qui restent transitoires, a besoin d'appuyer son bonheur sur des valeurs permanentes et essentielles. Même le patriotisme est un sentiment nourri par une image et quand l'image l'a effacé, le sentiment perd de sa force.

Il y a donc lieu de nous réjouir et de féliciter le Conseil fédéral d'avoir proposé un article constitutionnel visant la protection de la nature et du paysage.

A la longue, l'enlaidissement progressif du pays compromet les forces spirituelles d'un peuple qui, malgré tout, se développe dans un milieu, dans un moule dont il reçoit l'empreinte. Il suffit, pour s'en convaincre, de constater la finesse des gens de nos campagnes, notamment des montagnards, et de penser à tant d'artistes régionaux qui, malgré une préparation rudimentaire, ont su créer des œuvres dont chacun, aujourd'hui, ressent la nostalgie.

Au milieu des grandes forces d'ordre matériel qui sont en action, il convient de sauvegarder le plus possible cette ambiance dans laquelle un si grand nombre de gens ont trouvé et trouvent encore la joie de vivre.

Il faut empêcher que l'insolence de l'homme vienne ternir des éléments de beauté, d'harmonie et d'équilibre qui sont là pour sauvegarder les vertus

et la pudeur d'un peuple qui s'est fait lui-même et qui conserve le droit de sauver son génie propre.

Lié depuis ma première enfance à une vallée alpestre, j'ai dû constater les efforts de toute une population, combien laborieuse et combien sympathique, qui trouvait dans les ressources du tourisme un moyen de vivre. Mais c'est avec regret que j'ai rencontré tant d'insouciance à sauvegarder ce qui contribuait au charme de ce beau pays: par exemple le port du mouchoir rouge dans le val d'Illicz en guise de coiffure. C'était simple à porter et ravissant à voir dans la vie de chaque jour.

Cette réclame vivante était plus efficace que beaucoup d'autres.

Au cours de nos études au collège, nous avons rapidement dû nous convaincre de la bienfaisance du patois pour enrichir l'imagination littéraire et le vocabulaire de nos camarades qui, venant de la montagne, se distinguèrent de nous par leurs succès d'étudiants.

Les premiers balbutiements d'un Marcel Michélet ou d'un Maurice Zermatten n'ont-ils pas été dans leurs berceaux une réponse au parler patois d'une brave maman? Mais d'autres avant nous déjà se sont efforcés, devant les dangers qu'ils ont prévus, devant les menaces d'un progrès peu ou mal réglementé, de jeter un cri d'alarme. Rappelons les descriptions de la nature par Frédéric de Tschudi, les appels de Javel, de Rambert et de de Saussure, de Mariétan, sur nos Alpes et nos vallées. Pensons encore aux publications d'Albert de Haller, qui mirent en valeur les mœurs ainsi que la vie simple et proche de la nature des gens des campagnes. Dans ce palais fédéral lui-même, l'ancien conseiller aux Etats Georges de Montenach n'a pas cessé, durant sa longue carrière de parlementaire, de lancer des appels pathétiques. «L'art public au village; La fleur et la ville; Pour le village; Le meuble et la vie; La défense du visage aimé de la patrie» sont les titres d'autant de livres qu'il publia pour rassembler l'opinion. L'article constitutionnel que nous allons voter apparaît comme une réponse enfin donnée à ceux qui nous ont précédés et qui, sans se lasser, ont demandé la protection des trésors dont la nature nous a dispensés.

Il est juste de rappeler que le Département fédéral de l'intérieur, spécialement sous la présidence de Messieurs Etter et Tschudi, conseillers fédéraux, est déjà intervenu efficacement et spécialement en faveur de biens précieux à sauver, dans des cantons économiquement faibles, mais riches en beautés de toutes sortes. Nous devons leur rendre hommage. Même avant la loi, le sentiment du devoir a fait intervenir nos autorités. La préservation du beau est en effet, pour une grande part, dépendante d'efforts financiers. Cependant, la responsabilité de la Confédération, comme dans le passé, doit être davantage une collaboration qu'une immixtion dans la vie cantonale qu'il faut préserver. Et enfin, c'est à notre peuple, à notre bon peuple qu'il faudra surtout s'adresser pour l'éduquer et le rendre plus conscient de la nécessité de protéger la nature car, ici plus qu'ailleurs, la pensée de Montesquieu *Quid leges sine moribus* doit être rappelée.

La formation poussée jusque dans les hautes écoles, sans exclure celles où sont formés nos

ingénieurs et nos techniciens en général, devra développer ce sentiment que la communauté de la patrie trouve dans ses liens naturels sa raison d'être la plus profonde et la plus vraie. C'est dans cette direction que je souhaite voir s'appliquer l'article constitutionnel que nous allons voter.

Grendelmeier: Es ist noch nicht lange her, dass wir in diesem Saale über den Ausverkauf unserer Heimat diskutierten. Damals ging es um den Ausverkauf des heimatlichen Bodens an die Ausländer. Leider aber ist unser Land durch eine nicht mindere Gefahr, durch uns selbst bedroht; durch unsere eigene Übernutzung unseres Bodens, durch den schrankenlosen Drang, alles, was Gewinn zu bringen vermag, auszubeuten und zu versilbern, schrecken wir nicht zurück, die letzten landwirtschaftlichen Schönheiten und Unberührtheiten geschäftlichen Zwecken zu opfern. Jede Generation aber sollte sich bewusst sein, dass sie den Boden nur zu Lehen hat und nicht zu wirklichem Eigentum, dass nach ihr andere kommen, denen sie das Land und seine Schönheiten möglichst unversehrt weiterzugeben hat. Das verpflichtet uns aber, auf das planlose Erstellen von Seilbahnen, von Sesselliften auf jeden Hügel, auf die restlose Ausnutzung des letzten Bächleins zu verzichten und auf die Verschandelung der Landschaft auch mit Staumauern und nicht zuletzt mit den Autobahnen achtzugeben. Wir vernichten unwiederbringbare Werte.

Ich spreche ausdrücklich nicht von der Technik als Feindin der Natur. Die Technik ist an und für sich weder gut noch böse, solange sie wenigstens nicht als Mittel zum nackten Gewinnstreben missbraucht wird. Sie können es daher begreifen, dass ich mich ganz besonders freue, dass nach jahrelangem Kampfe der Natur- und Heimatschutzgedanke endlich eine Realität geworden ist, als solche anerkannt wurde und sogar den Schutz in der Verfassung finden soll. So waren also die mächtigen Kundgebungen von Rheinau nicht umsonst. Diese Kundgebungen, zu denen bis 15 000 Männer und Frauen den Weg von Marthalen nach Rheinau trotz Schnee und Wind unter die Füße nahmen. Sie kamen tatsächlich zu Fuss. Auch der Kampf um den Spöl und um den Nationalpark war nicht umsonst gewesen; auch darüber freue ich mich. Seither aber ist der Schutz der Natur im Zeitalter der Hochkonjunktur aktueller und nötiger, und die Gefährdung grösser geworden als je. Wir dürfen aber unser Land nicht der Ausbeuterei überlassen, wie es einst gewisse Kolonialmächte mit ihren Kolonien getan haben.

Was die Vorlage selbst betrifft, so bin ich von den Ausführungen der Botschaft im grossen und ganzen befriedigt. Was in der Botschaft – also im Text – alles zugunsten des Natur- und Heimatschutzes gesagt worden ist, und was auch die Herren Referenten heute ausgeführt haben, insbesondere auch Herr Kollege Scherrer, ist ja gerade das, was alle Naturschutzfreunde eigentlich gemeint haben. Leider aber ist etwas Neues nicht geschaffen worden. Der Bund hat ausser dem Tier- und Pflanzenschutz nichts zu tun als eventuell zu subventionieren. Bei aller Respektierung des Föderalismus genügt aber die Regelung meines Erachtens nicht. Die Erfahrungen von Rheinau, vom Spöl und vom

Nationalpark haben gelehrt, dass der Bund unter Umständen rasch sollte eingreifen können, wenn Gemeinden oder Kantone es zulassen, dass landschaftliche Schönheiten aus Gewinngründen zerstört werden. Nach der heutigen Vorlage aber werden dem Bund auch in Zukunft in Fällen, wie beispielsweise Aigle, die Kompetenzen fehlen, einzugreifen, selbst wenn sich die Verhältnisse noch so verschlechtern sollten. Was wir dringend benötigen, ist ein einsatzfähiger, nicht nur ein dekoratorischer Naturschutz; es wäre daher zu begrüßen gewesen, wenn die Vorlage den Naturschutz als Sache des Bundes erklärt haben würde und, den föderalistischen Bedenken und regionalen Bedürfnissen Rechnung tragend, die Ausführungen den Kantonen überlassen hätte. Das wäre nicht neu gewesen. Ich erinnere Sie an das Gesetz betreffend den Nationalstrassenbau. So wie es die Vorlage vorsieht, das besitzen wir heute schon. Es wird in der Vorlage denn auch ganz einfach konstatiert, dass der Natur- und Heimatschutz Sache der Kantone sei.

Enttäuscht hat mich die Vorlage auch noch aus einem weiteren Grund. Diese hat mit keinem Wort Bezug genommen auf einen Vortrag von Herrn Professor Frey. Herr Professor Frey hat in seiner Rektoratsrede an der ETH von 1958 einen interessanten Vorschlag unterbreitet. Er ging davon aus, dass im Kampf um den Naturschutz gegen eine übermässige Ausbeutung die Waffen auf den beiden Seiten ungleich seien. Den grossen Werken stünden Hunderte von Millionen Franken, ganze Stäbe von Ingenieuren und Technikern zur Seite, und sie seien durch Regierungsräte in den Verwaltungsräten gut abgeschirmt. Demgegenüber stünden Natur- und Heimatschutz mittellos da und seien auf blosser Sammlungen angewiesen. Professor Frey hat vorgeschlagen, dass bei jedem Wasserwerk oder Strassenbau ein gewisser Prozentsatz der Bausumme, er nennt 1%, in einen Naturschutzfonds gelegt werden soll, ähnlich wie zum Beispiel beim Bau eines Gemeindehauses oder eines kantonalen Regierungsgebäudes oder sonst bei einer öffentlichen Baute, ein gewisser Prozentsatz von der Gesamtbausumme für die künstlerische Ausschmückung auf die Seite gelegt wird. Mit einem solchermassen geäußerten Naturschutzfonds könnten nach dem Vorschlag Freys gefährdete Objekte aufgekauft oder Ersatzleistungen angeboten werden. Wir haben erfahren, wie Ersatzleistungen eine Rolle spielen; so hätte man in Rheinau eine Ersatzleistung aus einem solchen Fonds erbringen sollen. Ich meine, Herr Bundesrat, es wäre recht gewesen, wenn diese Idee von Professor Frey in der Botschaft diskutiert worden wäre, und wenn man hier zu ihr hätte Stellung nehmen können.

Zusammenfassend kann ich aber namens der Fraktion der Unabhängigen gleichwohl die Erklärung abgeben, dass auch wir, trotz den Mängeln, in der Vorlage einen ersten Schritt vorwärts erkennen, und zwar auf einem Gebiet, auf dem sonst sehr wenig Fortschrittliches geleistet wird, nämlich auf dem ethischen Gebiet. Wir werden also für das Eintreten stimmen. Es ist dabei aber zu erwarten, dass die Lücken vorderhand und einigermaßen, so gut es geht, durch eine Ausführungsgesetzgebung, insbesondere durch Artikel 2, wo über die Subventionierung durch den Bund die Rede ist, etwas aus-

gefüllt werden können. Ich persönlich schliesse mich den Hoffnungen von Herrn Kollege Scherrer an und hoffe, dass eine Verbesserung der Regelung nicht in allzu grosser Ferne liegt.

Bächtold: Als Präsident des Schweizerischen Bundes für Naturschutz muss ich sagen, dass der vorgeschlagene Verfassungsartikel 24 in Naturschutzkreisen zunächst erhebliche Enttäuschungen gebracht hat. Angesichts der Tatsache, dass der Naturschutz eine nationale lebenswichtige Aufgabe ist, dass aber deren Erfüllung nicht in allen Kantonen gleich ernst genommen wird, hat man vom neuen Verfassungsartikel in dieser Hinsicht einen Impuls, gerade einen Impuls für die Kantone, erwartet. Statt dessen stellt er in Alinea 1 einfach fest, dass der Naturschutz Sache der Kantone sei, also was man schon gewusst hat.

Die Idee des Naturschutzes ist in unserem Volk nach Ansicht der Naturschutzkreise zu wenig verbreitet, es muss durch Aufklärung hier noch sehr viel getan werden. Warum das? Warum diese wenige Verbreitung? Es handelt sich um eine mehr ideelle, nicht direkt einträgliche Idee. Dies äussert sich ganz augenfällig in unserer unverantwortlichen Verschleuderung und Zerstörung der lebenswichtigsten Elemente, Luft und Wasser, und in der gedankenlosen, fortschreitenden Zerstörung der Tier- und Pflanzenwelt, und damit auch der Zerstörung des biologischen Gleichgewichtes, des Gleichgewichtes in der Natur. Der Natur- und Heimatschutz erschöpft sich nicht, wie oft irrtümlich angenommen wird, in der Erhaltung schöner Landschaften. Selbstverständlich ist das ein wichtiges Anliegen des Naturschutzes. Heute müssen wir sagen: Neben der Erhaltung biologischer Reserven ist die Zusammenarbeit mit der Technik fast ebenso wichtig, und Voraussetzung dazu ist, dass wir Naturschützer mit der Technik die gleiche Sprache sprechen. Nun, was die Erhaltung biologischer Reserven und die Schaffung von Erholungsräumen anbetrifft, möchte ich kurz Professor von Muralt zitieren, der kürzlich im Naturhistorischen Museum von Bern in einem Vortrag Zusammenhänge zwischen dem seelischen und körperlichen Wohlbefinden des Menschen einerseits und dem Natur- und Heimatschutzgedanken andererseits aufgedeckt hat, die ihren Eindruck auf die Versammlung nicht verfehlt haben. Professor von Muralt beklagte die Erlebnisarmut der heutigen zivilisierten Menschen. Er erklärte, dass Gemüts- und Gefässkrankheiten zum Teil auf den Verlust des Kontaktes mit der Natur zurückzuführen sind. Das Erlebnis der Natur geht vielen Menschen heute vollständig ab. Der damit einhergehende Verlust an Schönem ist gar nicht abzuschätzen. Schleichende Ermüdung, Freudlosigkeit, bis zur Manie gesteigertes kommerzielles Denken sind die Folgen dieses Verlustes. Wir beklagen – wir haben das heute wieder gehört – die Brutalität der internationalen Politik, die Vermaterialisierung der heutigen Menschheit, die apokalyptische Entwicklung der Technik. Wir sind aber kaum bereit, entgegengesetzt wirkenden Kräften ideeller Natur unsere so nötige Unterstützung zu leihen. Wenn wir aber fatalistisch der Vision der Industriestadt Schweiz, von der heute oft gesprochen wird, entgegensteuern, ohne heute

schon dafür zu sorgen, dass biologische Reservate, Erholungsräume für die Menschen ausgespart werden: Sollen dann unsere Nachfahren in die Naturparke der Nachbarländer pilgern? Deutschland zum Beispiel schafft gegenwärtig mit Hilfe des Staates einige Dutzend Naturschutzparke mit Tausenden von Quadratkilometern Fläche. Ähnliches machen die anderen Staaten, sogar Oststaaten. Die Medizin weiss heute, dass wir die Grundgesetze der Natur nicht ungestraft verachten und verletzen können. Sollten wir uns nicht auch fragen, wie nach einigen Generationen unsere Heimat, unsere viel gepriesenen Naturschönheiten aussehen werden? Viele besorgte Freunde der Natur fragen sich, ob wir das Wohlergehen unserer Nachkommen dem Föderalismus opfern dürfen, oder ob wir nicht von der Gesamtheit des Schweizervolkes aus unsere Heimat verteidigen sollten.

Die in Arbeit befindliche Liste der Naturdenkmäler von nationalem Interesse hängt vollständig in der Luft, wenn nicht der Bund den Schutz dieser Denkmäler an die Hand nehmen kann. Das soll nun offenbar mit Alinea 3 ermöglicht werden. Aber besteht nicht ein Widerspruch zwischen Alinea 2-4 und Alinea 1, wird oft gefragt. Ich wäre Herrn Bundesrat Tschudi dankbar, wenn er sich darüber äussern würde. Im weitern wird in Naturschutzkreisen oft gefragt: sind zu den Alinea 2, 3 und 4 Ausführungsgesetze zu erwarten, die dem Bund konkrete Handhaben geben?

Nun, aus den umfangreichen Diskussionen in Naturschutz- und Heimatschutzkreisen ist doch letzten Endes die Meinung durchgedrungen, dass Artikel 24 *sexies* als Fortschritt zu bezeichnen und daher auch zu begrüssen ist. Der Schweizerische Bund für Naturschutz hofft daher, dass auch der Nationalrat, wie der Ständerat es getan hat, dem neuen Verfassungsartikel mit Überzeugung zustimmt.

Akeret: Wir haben allen Anlass, uns darüber zu freuen, dass der Bundesrat uns diesen Verfassungsartikel über den Natur- und Heimatschutz unterbreitet. Wenn der Artikel auch nicht alle Erwartungen der Naturschutzkreise, wie Herr Kollege Bächtold bereits ausgeführt hat, erfüllt, so bedeutet die Tatsache, dass überhaupt versucht wird, den Natur- und Heimatschutz in der Bundesverfassung zu verankern, doch einen wesentlichen Fortschritt gegenüber dem bisherigen Zustand. Zu danken ist auch für die aufrüttelnde Darstellung des ganzen Problems in der Botschaft, deren grundsätzliche Feststellungen ich Satz für Satz unterstreichen kann, insbesondere was die Ausführungen über die Schaffung von Erholungsräumen und die Bändigung wirtschaftlichen Gewinnstrebens und technischen Tatendranges anbetrifft.

Die Bauern-, Gewerbe- und Bürgerfraktion stimmt dem vorliegenden Verfassungsartikel zu. Es entspricht ihrer Auffassung, dass die Werte der Tradition gepflegt und das Antlitz der Landwirtschaft geschützt werden sollten. Indem wir gegen die überbordende Industrialisierung und Technisierung einen Schutzwall errichten, leisten wir auch einen indirekten Beitrag an den Schutz unseres Kulturbodens, unserer Kulturlandschaft und unserer Gewässer.

Gestatten Sie mir aber noch einige persönliche und kritische Anmerkungen. Ich kann nicht verschweigen – ebenso wie einige meiner Vorredner –, dass mich der Verfassungsartikel trotz der erwähnten positiven Aspekte etwas enttäuscht hat, weil er seinen Geltungsbereich auf die Aufgaben des Bundes beschränkt und die Kantone nicht auch zu einem entsprechenden Verhalten verpflichtet. Ich habe den Eindruck, dass man sich hier vor dem Föderalismus etwas zu tief verneigt hat und hege einige Zweifel, ob sich unter diesen Umständen die Hoffnungen, die man auf den neuen Verfassungsartikel setzt, in vollem Umfange erfüllen werden. Denn man kann sich wirklich fragen, ob die Kantone in der Lage sind, der heutigen stürmischen, technischen, dynamischen Entwicklung Herr zu werden. Der Bundesrat selber weist in der Botschaft auf Seite 9 auf diese Schwierigkeiten hin, indem er feststellt, dass die kantonalen Behörden bei der Wahrung der Interessen von Natur- und Heimatschutz in zunehmendem Masse kaum überwindbaren Schwierigkeiten begegnen und demzufolge seit Kriegsende eine beträchtliche Zahl wertvoller Landschafts- und Ortsbilder sowie Naturschönheiten in nicht wieder gutzumachender Weise beeinträchtigt, verunstaltet oder gar vernichtet worden seien. Und weiter heisst es auf Seite 9 unten: „Die den Kantonsbehörden durch die teilweise nicht mehr den gegenwärtigen Forschungsergebnissen und Erfahrungen angepassten kantonalen Natur- und Heimatschutzgesetze reichen nicht aus, um der geschichteten Entwicklung der gegenwärtigen Zeit begegnen zu können.“ Der vorliegende Verfassungsartikel verschafft nun aber den Kantonen keine neuen rechtlichen Möglichkeiten, um dieser Schwierigkeiten Herr zu werden. Er ist gegenüber den Kantonen lediglich ein Förderungs- und Subventionsartikel; er wird keine rechtlichen Mittel geben, um den Heimatschutz und den Naturschutz auf diesem Gebiete besser durchsetzen zu können. Es ist schwer einzusehen, weshalb nur der Bund in Erfüllung seiner eigenen Aufgaben, wie es im Verfassungsartikel heisst, das heimatische Landschaftsbild schonen und unter Umständen ungeschmälert erhalten soll. Warum soll diese Verpflichtung nicht allgemeingültigen Charakter haben? Es besteht doch ein menschliches Allgemeininteresse an der Erhaltung der Naturlandschaft und Heimat, da es ja heute immer offenkundiger wird, dass unsere Landschaft, die unberührte Natur, das Wasser, der Wald, die reine Luft und ausserdem die durch historische und Kulturdenkmäler genährte Liebe zur Heimat sehr reale Güter darstellen, die für die Gesundheit unseres Volkes und seine geistige Widerstandskraft lebensnotwendig sind. Es stehen hier nicht bloss Liebhaberinteressen einzelner Idealisten auf dem Spiele, sondern das Allgemeininteresse an der Erhaltung unserer Lebensgrundlagen, das anderen Interessen unter Umständen vorangehen muss. Solche Beschränkungen der materiellen Güter sind nichts Neues. Ich verweise auf Artikel 31 des eidgenössischen Forstgesetzes über die Erhaltung der Waldfläche, mit dessen Erlass man seinerzeit eine grosse Tat vollbracht hat, deren segensreiche Auswirkungen erst heute richtig sichtbar werden. Man hat diese Schutznorm damals auch allgemeingültig für Bund, Kantone, Gemeinden und Private ver-

bindlich erklärt und darin keinen Anschlag auf den Föderalismus gesehen. Tatsache ist jedenfalls, dass der Begriff von Natur und Heimat als schutzwürdige Realität weiterentwickelt werden muss, sonst wird der Heimat- und Naturschutz auf gewaltige Schwierigkeiten stossen und in vielen entscheidenden Fällen wirkungslos bleiben. Vor allem wird er, wenn der Begriff des Grundeigentums einseitig wirtschaftlich aufgefasst und nicht auch auf die im Allgemeininteresse liegende Rücksichtnahme auf den Natur- und Heimatschutz verpflichtet wird, enorme Summen kosten. Wir erleben es heute schon, vor allem im Kanton Zürich, dass jeder Aussichtspunkt, jede schutzwürdige Landschaft, jedes schützenswerte Ortsbild, jedes Riedland, den wirtschaftlich Interessierten oder den Bodenspekulanten, die sich dieser Punkte oder Gebiete bemächtigt haben, für teures Geld abgekauft werden müssen. Jeder Quadratmeter an jedem Seeufer, auf jeder Bergkuppe, der potentiell Bauland ist, muss zum Verkehrs- oder Spekulationswert entschädigt werden. Wir erfahren es beispielsweise beim Katzensee bei Zürich, wo die Grundeigentümer gegenüber dem Kanton, der das Gebiet nach meinem Dafürhalten allerdings etwas zu weitausgreifend unter Schutz gestellt hat, Forderungen von 40 Millionen Franken erheben. Auch in andern Gebieten des Kantons Zürich, wie auf dem Pfannenstiel, auf der Halbinsel Au, neuerdings bei Brütten, müssen Aussichtspunkte unter Aufwendung von Hunderttausenden von Franken geschützt werden. Auf diese Weise wird der Heimat- und Naturschutz zu einer sündentehuren Sache und wird mangels finanzieller Mittel gegen die starken wirtschaftlichen Interessen, die heute überall vorhanden sind, überhaupt nicht mehr aufkommen. Wenn aber eine alle verpflichtende Schutznorm in der Bundesverfassung vorhanden wäre, in Ergänzung und Verstärkung von Artikel 702 ZGB, könnten derart exorbitante Forderungen kaum in dieser Masse erhoben werden.

Dies sind meine Bedenken gegenüber der Fassung des vorliegenden Verfassungsartikels, die von vielen Naturschutzfreunden, wie bereits betont worden ist, geteilt werden. Ich verstehe andererseits den Willen des Bundesrates, das föderalistische Prinzip nicht zu schwächen und den Natur- und Heimatschutz als kulturelle Aufgabe weiterhin so weit wie möglich den Kantonen zu überlassen. Auch unsere Kommission war nahezu einhellig in dieser Auffassung und hat anderslautende Anträge mit grossem Mehr abgelehnt und vor allem auf die Widerstände der Kantone und auf referendumpolitische Überlegungen verwiesen.

Ich verzichte daher nach dem bewährten Rezept: „Lieber den Spatz in der Hand“, auf anderslautende Anträge und schliesse mich dem Eintretensantrag der Kommission an. Ich hoffe aber mit dem Bundesrat, dass der neue Verfassungsartikel in den Kantonen als Initialzündung wirken und eine verstärkte Tätigkeit des Natur- und Heimatschutzes in den Kantonen auslösen wird. Dies setzt auch eine Intensivierung der Tätigkeit der kantonalen Natur- und Heimatschutzorganisationen voraus. Dank des neuen Verfassungsartikels ist der Bund in der Lage, solche Bestrebungen zu unterstützen, und Bundessubventionen sind ja bekanntlich oft imstande, Wunder zu wirken.

Abschliessend noch ein sehr schönes Beispiel vorbildlichen Natur- und Heimatschutzes. Es betrifft die Insel Ufenau im Zürichsee. Das Kloster Einsiedeln hat dieses stille Eiland seit dem Mittelalter bis auf den heutigen Tag aus freien Stücken als Naturlandschaft geschützt, und dies in den letzten Jahrzehnten inmitten einer überbordenden Bautätigkeit und technischen Entwicklung. Es hat damit, was den Natur- und Heimatschutz anbetrifft, dem Bund, den Kantonen, den Gemeinden und den Privaten ein leuchtendes Beispiel gegeben. Letzten Endes kommt es ja im Natur- und Heimatschutz weniger auf Gesetze und Subventionen als auf die rechte Gesinnung an, vor allem auf die Gesinnung der massgebenden Behördemitglieder, der Beamten, aber auch auf die saubere, Ehrfurcht vor der Schöpfung bekundende Gesinnung der Privaten, der Bürger, die die Verfügungsfähigkeit über unsere Naturgüter, über unseren Boden und unsere Landschaften besitzen. Auch noch so viele Fahnenstangen mit dem gehissten Schweizer Kreuz bei schlecht in die Landschaft passenden Strand- und Wochenendhäuschen können über die Gefahr, die dem Bild unserer Natur und Heimat droht, nicht hinwegtäuschen.

M. Bonvin: Vous aurez sans doute remarqué que les rares ingénieurs de cette assemblée se sont tous exprimés ce matin au cours du débat de l'entrée en matière.

Cela prouve que les ingénieurs et les techniciens, qui doivent très souvent porter atteinte à la nature pour pouvoir exécuter des travaux en vue soit de l'établissement d'usines hydro-électriques, soit de l'aménagement de moyens de transport de personnes – routes, chemins de fer, etc. – ont, de par la formation acquise dans nos écoles polytechniques, toujours eu le souci majeur de déformer le moins possible le cadre naturel et de le respecter au mieux.

Mais il va sans dire que l'intervention du corps des ingénieurs et des techniciens a toujours été conditionnée par les possibilités limitées par les crédits à disposition des sociétés hydro-électriques, qu'elles soient cantonales, intercantionales ou même privées.

Nous sommes très heureux de constater que le Conseil fédéral nous propose de lui donner la possibilité d'intervenir d'une manière directe dans le domaine de la protection de la faune et de la flore et, indirectement, par le canal des cantons, sur le plan général, dans celui de la protection de la nature et des sites.

Il convient de souligner – cela a du reste déjà été fait quoique d'une manière plus implicite qu'explicite – la transformation de la mentalité des protecteurs de la nature organisés en associations. Il fut un temps en effet où ces associations se cantonnaient dans une position si négative que les ingénieurs ne pouvaient pas entrer en discussion avec elles. Il convient de souligner aujourd'hui que cette position a heureusement évolué ces dernières années dans un sens plus positif.

Il semble maintenant acquis, dans ces milieux, que la protection de la nature implique celle de l'homme, et de certains hommes, en particulier des habitants des vallées alpêtres. Beaucoup trop de confédérés oublient qu'en voulant à tout prix pro-

téger la nature et les sites, ils enlèvent aux populations montagnardes leur pain quotidien. En effet, sans nos usines hydro-électriques, une grande partie des populations des Alpes auraient aujourd'hui dû abandonner leurs villages et leurs maisons.

Trop de nos confédérés s'imaginent que les partisans d'un effort d'équipement énergétique accru deviennent inévitablement des ennemis de la nature. Tel n'est pas le cas!

A une époque où la concentration humaine dans les grandes villes atteint un degré inhumain, où le besoin de soleil, d'oxygène et de silence – qui ne peut être satisfait que par le tourisme de fin de semaine, d'été ou d'hiver – est devenu une nécessité vitale pour la majorité des populations de ces villes, l'organisation de nouveaux moyens de transport, en particulier d'engins de remontée mécaniques, qui sont à la fois des routes et des véhicules, est inévitable. Ces moyens de transport permettent non seulement aux populations des villes de se transporter dans la nature mais ils apportent encore aux populations des vallées montagnardes, sous forme d'apport touristique, le complément nécessaire et irremplaçable du revenu journalier qu'elles tirent de la terre et qui ne leur suffit plus.

En conclusion, j'insiste sur la nécessité de considérer, dans la présente discussion, la nécessité de continuer l'aménagement de notre équipement hydro-électrique et de parfaire nos moyens de communication, comme aussi la nécessité pour les villages de montagne, malgré leur cachet que l'on veut et que l'on s'efforcera de leur conserver, d'accepter la mise à disposition des citadins de moyens de transport mécanisés.

Bundesrat Tschudi: Ich möchte Ihnen herzlich für die günstige Aufnahme der Vorlage des Bundesrates danken. Vor allem danke ich den Herren Referenten und den verschiedenen Votanten für ihre sehr schönen Reden. Da das Eintreten unbestritten ist, ist eine eingehende Stellungnahme meinerseits nicht nötig. Ich glaube aber, dass doch einige Bemerkungen am Platze sind, weil es sich um eine wichtige Vorlage handelt, um eine Ergänzung unserer Bundesverfassung. Auf die Vorgeschichte möchte ich nicht zurückkommen; sie wurde von den Herren Referenten dargestellt. Dagegen erlaube ich mir einige Bemerkungen zum Bedürfnis. Das Bedürfnis muss nach zwei Seiten hin abgeklärt werden: das Bedürfnis nach einem verstärkten Natur- und Heimatschutz einerseits und das Bedürfnis nach einem besonderen Verfassungsartikel andererseits. Der Naturschutzgedanke ist in der Schweiz ziemlich alt. Ich weise darauf hin, dass in der Gemeinde Schwanden im Kanton Glarus schon zu Beginn des 17. Jahrhunderts ein Wildschutzgebiet geschaffen wurde. Ein wichtiger Erfolg in der Entwicklung war die Schaffung des Nationalparks zu Beginn dieses Jahrhunderts. Es steht aber fest, dass heute die Erhaltung einiger weniger Jagdbannbezirke und einiger weniger Naturschutzparks nicht genügt. Das Problem des Natur- und Heimatschutzes ist sehr viel grösser, ist viel dringlicher und ist viel allgemeiner geworden. Die Ursache liegt, wie das heute verschiedentlich dargestellt wurde, in der raschen Bevölkerungszunahme im ganzen Mittelland, in der Verstärkung des

Gebietes zwischen dem Bodensee und dem Genfersee, in der Industrialisierung unseres Landes, aber auch in der Sitte der Erstellung von Weekend- und Ferienhäusern. Wir treiben Raubbau mit unserem Boden, wir zerstören die Natur, eine Zerstörung, die als irreversibel anzusehen ist. Damit gefährden wir die Grundlagen unseres Lebens.

Der Naturschutz, die Natur, stand ursprünglich im Gegensatz zur Kultur. Heute ist aber der Naturschutz zu einer wichtigen kulturellen Aufgabe geworden. Es ist eine Aufgabe im Dienste der körperlichen und der seelischen Gesundheit des Menschen.

Vom Herrn Referenten deutscher Sprache wurde auf das Wort in der Schöpfungsgeschichte hingewiesen, auf die Aufforderung: „Macht Euch die Erde untertan.“ Ich bin mit Herrn Nationalrat Tenchio der Auffassung, dass kein Gegensatz zwischen diesem Bibelwort und dem Natur- und Heimatschutzgedanken besteht. Die Beherrschung der Natur ist eine Aufgabe des Menschen. Der Mensch muss sich die Natur untertan machen, er muss sie nützen für die Sicherung seiner Existenz und für den kulturellen Aufbau. Aber nützen, untertan machen, bedeutet nicht ausnützen, missbrauchen, zerstören, ausbeuten, bedeutet nicht, dass Luft, Wasser, Pflanzen, Tiere ruiniert werden sollen. Das in aller Kürze zum Bedürfnis nach verstärktem Natur- und Heimatschutz.

Und nun die Frage nach dem Bedürfnis für einen besonderen Verfassungsartikel. Verschiedene Bundesgesetze berücksichtigen bereits den Gedanken des Natur- und Heimatschutzes oder sind direkt auf diese Idee ausgerichtet. Ich will sie nicht aufzählen. Das wichtigste ist das eidgenössische Forstpolizeigesetz, das unseren Wald mit äusserster Wirksamkeit schützt und das sich ganz hervorragend im Dienste des Naturschutzes auswirkt und ausgewirkt hat. Ein weiteres Beispiel ist der bekannte Bundesbeschluss über die Denkmalpflege. Der Natur- und der Heimatschutz sind eine Aufgabe der Kantone. Er soll es bleiben. Die Kantone und die Gemeinden sind im allgemeinen mit viel Verständnis für diese Aufgabe tätig. Ich möchte auch die grossen Verdienste der privaten Natur- und Heimatschutzkreise auf diesem Gebiete unterstreichen und sie zu den schönen Erfolgen, die sie bereits erzielt haben, beglückwünschen. Dennoch hören wir Klagen über Verluste und über Zerstörungen, und zwar berechnete Klagen, und wir müssen feststellen, dass die Bedrohung wächst. Wenn nun der Bund hier intensiver eingreifen soll, muss zuerst die Verfassungsgrundlage geschaffen werden, und diesem Zwecke dient unsere Vorlage. Wir hoffen, dass die moralische Wirkung ebenso wesentlich sein wird wie diejenige der Normen. Wenn der Grundsatz des Natur- und Heimatschutzes in unserer Verfassung, in unserem Grundgesetz, verankert ist, dann zeigt dies jedermann und zeigt dies vor allem der jungen Generation die Bedeutung dieser Aufgabe. Ich möchte doch auch am Rande darauf hinweisen, dass die obligatorische Volksabstimmung der Aufklärung über die Bedeutung dieses Gebietes dienen kann und zweifellos dienen wird.

Nun einiges zu den Prinzipien der vorgeschlagenen Regelung. Die vorliegende Fassung wurde formuliert nach Prüfung zahlreicher Varianten und

zahlreicher anderer Vorschläge. Die Formulierung fällt nicht leicht. Das wird jedermann bestätigen. Wir glauben, eine zweckmässige und klare Lösung gefunden zu haben. Es ist richtig, dass bei einigen Vertretern des Naturschutzgedankens eine gewisse Tendenz bestand nach einer weiteren Fassung, die aber effektiv auf eine wohltönende Proklamation hinauslief, auf eine Grundsatzklärung. Nun, eine solche Grundsatzklärung passt nicht in unsere Verfassung. Die Verfassung ist nicht eine Prinzipiensammlung, sondern ist das Grundgesetz unseres Staates. Im Endeffekt hätte eine solche Grundsatzklärung besonders zu Enttäuschungen in den Natur- und Heimatschutzkreisen geführt, weil ihr die rechtliche Wirkung dann versagt geblieben wäre. Unser Vorschlag umfasst eine Verbindung von einem Förderungs- und einem Kompetenzartikel. Der Bund erhält die Befugnis zur Gesetzgebung in einem zwar beschränkten, aber ganz bestimmten Rahmen und erhält dazu, was wahrscheinlich wesentlicher ist, die Möglichkeit, Natur- und Heimatschutzbestrebungen der Kantone, Gemeinden und der privaten Kreise zu unterstützen. Die Regelung des Verfassungsartikels ergibt sich nach unserer Meinung aus den Erwägungen, die in der Botschaft dargelegt sind. Wir glauben nicht, dass unser Vorschlag zu dem Verfassungsartikel hinter den in der Botschaft als richtig bezeichneten Massnahmen zurückbleibt.

Nun das schwierigste Problem, das Kernproblem, das auch hier am meisten in den Voten erwähnt wurde, ist das Verhältnis zwischen Bund und Kantonen, das Problem Zentralismus/Föderalismus. Der Grundsatz des Föderalismus ist für unser Land staatspolitisch von entscheidender Bedeutung. Die Entwicklung zwingt uns auf gewissen Gebieten zu zentralen Regelungen. Ich erwähne zwei neue Ergänzungen in der Verfassung aus der letzten Zeit, den Atomartikel und den Pipeline-Artikel. Hier sind zentralistische Lösungen zwangsläufig. Die Kantone können diese Materien unmöglich regeln. Weil wir aber auf technischem Gebiete zentralisieren müssen, ist es wesentlich, dass wir auf kulturellem Gebiete die Kompetenzen der Kantone nicht zu stark einschränken. Wenn wir nämlich auf kulturellem Gebiete ebenfalls wesentlich in die Kompetenzen der Kantone eingreifen, dann ist der Föderalismus dahin. Dann würde er zu einem leeren Wort. Und zentralistische Lösungen auf kulturellem Gebiet sind für ein viersprachiges Land, für eine Bevölkerung, die in Temperament und Anschauungen derart verschieden ist, wie unsere schweizerische Bevölkerung, verfehlt. Der Natur- und Heimatschutz – wie ich einleitend erwähnt habe – berührt das kulturelle Gebiet, und darum vertreten wir die Auffassung, dass auf dem Gebiete des Natur- und Heimatschutzes in bezug auf die Zentralisierung grösste Vorsicht geboten ist. Das möchte ich doch betonen im Hinblick auf einige Voten, die mehr in der zentralistischen Richtung gehen.

Meines Erachtens bedeutet es ein grosses Glück, dass die wirksame Lösung des Natur- und Heimatschutzgedankens gar keine zentrale Regelung verlangt. Der Natur- und Heimatschutz verlangt keine zentralistische Regelung, im Gegensatz zu technischen Problemen. Der Bund kann nämlich die einzelnen Werte, die im ganzen Lande verstreut

liegen, gar nicht genügend schützen. Der Natur- und Heimatschutz ist am besten dann gewährleistet, wenn er im Herzen der einzelnen Bürger verankert ist. Jedermann hat die Möglichkeit, bei der Verwirklichung des Natur- und Heimatschutzgedankens mitzuwirken und mitzuhelfen. Vor allem aber haben die Gemeinden und die Kantone grosse Möglichkeiten, aber auch entsprechende Aufgaben und Verantwortungen. Der Zentralismus wäre keine Lösung, sondern im Endeffekt eher eine Gefährdung des Natur- und Heimatschutzes. Die Kantone würden dann sich von dieser Aufgabe entlastet fühlen, ebenfalls die Gemeinden, und damit wäre die Gefahr gegeben, dass sie in Passivität verfallen würden, und die Meinung, dass der Bund dann alles selber regeln und besorgen könnte, wäre sicher auf diesem Gebiete verfehlt. Zentralismus und Föderalismus sind Gegensätze, aber Natur- und Heimatschutz und Föderalismus bilden keine Gegensätze. Deshalb glaube ich, dass die föderalistische Lösung, die wir Ihnen vorschlagen, durchaus am Platze ist, abgesehen von den referendumpolitischen Vorzügen, die ihr zukommt.

In unserem Entwurf findet sich eine einzige Kompetenz des Bundes, welche die Gesetzgebungsbefugnis der Kantone einschränken kann, nämlich in Absatz 4, betreffend den Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt. Hier, beim Schutz der Tier- und Pflanzenwelt, stellen sich Probleme, welche über die Grenzen einzelner Kantone hinausgehen, und darum ist eine eidgenössische Gesetzgebung am Platz.

Die im Entwurf vorgeschlagenen Förderungsmaßnahmen gehen eher in der Richtung einer Stärkung der Position der Kantone als in der Richtung einer Schwächung ihrer Positionen; die eigenen Bestrebungen, die eigenen Initiativen der Kantone und der Gemeinden können nämlich vom Bund aus unterstützt werden; dagegen werden ihre Initiativen in keiner Weise behindert. Auch bleibt das Eigentum an den Naturschönheiten, an den Kulturdenkmälern bei den Kantonen, bei den Gemeinden, allenfalls bei den Privaten. Ich will nicht verschweigen, dass eine gewisse Gefahr des Eingriffs in die kantonale Hoheit dort bestehen könnte, wo der Bund direkt Subventionen an Gemeinden oder an Private ausrichtet, wo er also über den Kopf der Kantone hinweg – wenn man so sagen will – mit Gemeinden und Privaten verhandelt. Bei der Ausführungsgesetzgebung wird diesem Problem Beachtung zu schenken und dafür zu sorgen sein, dass die Kantone nicht ausgespielt werden.

Die Expertenkommission hatte eine verstärkte Intervention des Bundes vorgeschlagen. Sie beantragte einen weitem Zusatz zum Verfassungsartikel, mit folgendem Wortlaut: „Soweit die Anordnungen der Kantone nicht ausreichen, kann der Bund, nach Anhören der beteiligten Kantone, vorsorgliche Massnahmen zur Erhaltung von bedeutungsvollen Landschaften und Naturschönheiten treffen.“ Im Vernehmlassungsverfahren ist dieser Vorschlag auf sehr starke Opposition gestossen. Wir sind der Auffassung, dass diese Einwendungen berechtigt waren. Der Eingriff des Bundes hätte nämlich vorausgesetzt, dass der Kanton versagt. Und das ist ein schwerer Vorwurf an die kantonalen Behörden, der die Beziehungen zwischen Bund und

Kanton zu trüben geeignet wäre. Es würde damit vom Bund aus eine gewisse Vormundschaft über die Kantone in Natur- und Heimatschutzfragen ausgeübt, und ich glaube, eine derartige Aufsicht, eine derartige Tutel ist die direkte Negation des Föderalismus. Wir sind der Meinung, dass diese Aufsicht auch nicht nötig und dieser Eingriff überflüssig ist, weil dort, wo es sich um Denkmäler von nationaler Bedeutung handelt, der Bund direkt eingreifen kann. Der Bund kann direkt Naturreservate, geschichtliche Stätten, Kulturdenkmäler erwerben und enteignen oder vertraglich sichern, allerdings beschränkt auf Objekte von nationaler Bedeutung. Es ist richtig, dass bei solchen Objekten direkt ein Eingriff des Bundes erfolgt, dass der Bund direkt sich diese Objekte sichert und nicht ein fehlendes Vorgehen der Kantone korrigiert. Ich begrüße es deshalb, dass auch in der Kommission dieser Vorschlag der Expertenkommission nicht aufgenommen wurde. Es scheint mir, dass wir auch auf dem Gebiete des Natur- und Heimatschutzes Vertrauen in die Kantone, in die Kantonsbehörden, in die legislativen und exekutiven Behörden der Kantone haben dürfen. Das ist das Wesen des Föderalismus. Wenn wir dieses Vertrauen nicht hätten, dann wüsste ich nicht, auf was wir den Föderalismus gründen könnten. Ich teile durchaus die Auffassung der Herren Votanten, dass es sich beim Natur- und Heimatschutz unter den heutigen Verhältnissen um eine nationale Aufgabe, und zwar um eine wichtige nationale Aufgabe handelt, aber in unserem System, bei unserem Staatsaufbau können nicht alle nationalen Aufgaben vom Bund erfüllt werden, sondern die Kantone haben bei der Erfüllung der nationalen Aufgaben wichtige eigene Kompetenzen und Verpflichtungen. Unser Verfassungsartikel bringt nur einen minimalen Eingriff in die kantonale Hoheit, er nimmt den Kantonen kaum Kompetenzen und Aufgaben weg, aber darum entlastet er die Kantone auch nicht von ihren Aufgaben und ihren Verantwortungen. Dagegen unterstützt der Bund in Zukunft die Kantone bei der Erfüllung ihrer Natur- und Heimatschutzaufgaben. Ich glaube nicht, dass ein Widerspruch zwischen Absatz 1 des Verfassungsartikels und den folgenden Absätzen besteht. Im Gegenteil, sie ergeben ein Ganzes, das durchaus zusammenspielen wird.

Herr Nationalrat Grendelmeier hat beanstandet und bedauert, dass in diesem Verfassungsartikel nichts über einen Fonds für Natur- und Heimatschutzaufgaben gesagt wird. Ich glaube, eine derartige Bestimmung hätte nicht Platz in einem Verfassungsartikel. Der Verfassungsartikel bietet die Grundlage für die Subventionierung. Die praktische Ausführung ist eine Aufgabe der Gesetzesstufe und nicht der Verfassungsstufe.

Herr Nationalrat Bächtold hat mit Recht – nach meiner Meinung – die Frage nach den Ausführungserlassen gestellt. Der Verfassungsartikel ist von grundsätzlicher Bedeutung. Seine eigentliche Auswirkung erhält er aber erst durch die Ausführungsgesetzgebung. Deshalb erlaube ich mir noch einige ganz kurze Bemerkungen zur Frage der Ausführungsgesetzgebung. Sie ist noch nicht vorbereitet. Zuerst muss die Verfassungsbestimmung in definitiver Form vorliegen, und die Verfassungsbestimmung bedarf noch der Zustimmung des

Volkes und der Stände. Wie in der Botschaft aber ausgeführt ist, glauben wir nicht, dass ein umfassendes, einheitliches Natur- und Heimatschutzgesetz möglich und zweckmässig wäre. Ein solches umfassendes Gesetz würde der Konzeption des Primats der Kantone nicht entsprechen. Der Verfassungsartikel besteht aus vier Absätzen. Die Absätze 1 und 2 bedürfen überhaupt keiner besonderen Ausführungsgesetzgebung. Absatz 1 bestätigt die kantonale Zuständigkeit, Absatz 2 bestimmt, dass der Bund bei der Erfüllung seiner eigenen Aufgabe die Natur- und Heimatschutzprinzipien zu wahren habe. Somit wird der Bundesgesetzgeber bei jedem Gesetz prüfen müssen, ob diese Verfassungsbestimmung erfüllt wird. Diese Verpflichtung richtet sich nicht allein an den Gesetzgeber, sondern auch an die Verwaltung. Auch bei Verwaltungsakten ist in Zukunft zu beachten, dass die Heimatschutzprinzipien im Sinne von Absatz 2 des Verfassungsartikels gewahrt werden. Dagegen benötigen die Absätze 3 und 4 besondere Ausführungserlasse. Es bedarf auf Grund von Absatz 3 eines legislatorischen Erlasses über die Subventionierung von Natur- und Heimatschutzbestrebungen. Beispielsweise die Bedingungen, die an Bundesbeiträge geknüpft werden, die Höhe der Subventionen bedürfen einer Regelung. Dann sieht der gleiche Absatz 3 vor, dass der Bund sich Objekte nationaler Bedeutung durch Kauf oder Enteignung sichern kann. Es wird vermutlich nicht am Platze sein, hier eine generelle Vorschrift aufzustellen, sondern es wird wichtig sein, durch Bundesbeschlüsse im Einzelfall die nötigen Massnahmen zu treffen. – Endlich bedarf der Absatz 4, über den Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt, der Ausführungsgesetzgebung. Es ist denkbar, ein generelles Gesetz über den Schutz der Tiere und der Pflanzen aufzustellen. Es ist aber auch möglich, Bundesbeschlüsse zugunsten bestimmter bedrohter Tiere und Pflanzenarten aufzustellen. Diese Probleme werden noch näher geprüft werden müssen.

Dies sind meine Bemerkungen zum Verfassungsartikel. Ich möchte Ihnen nochmals den Dank dafür aussprechen, dass Sie gewillt sind, auf die Vorlage einzutreten.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
Le Conseil passe sans opposition à la discussion
des articles

Artikelweise Beratung – Discussion des articles
Titel und Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Titre et préambule

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Angenommen – Adopté

Abschnitt I, Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Chapitre I, préambule

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Angenommen – Adopté

*Art. 24sexies, Abs. 1***Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Antrag Grendelmeier

Der Natur- und Heimatschutz ist Aufgabe der Kantone. Diese haben die entsprechenden Gesetzesbestimmungen zu erlassen.

*Art. 24sexies, al. 1***Proposition de la commission**

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Proposition Grendelmeier

La protection de la nature et du paysage est une tâche cantonale. Les cantons sont tenus d'édicter les dispositions législatives nécessaires.

Präsident: Zu Ziffer I, Absatz 1 und 2, hat Herr Grendelmeier je einen Abänderungsantrag gestellt. Ich schlage Ihnen vor, die Absätze 1, 2, 3 und 4 separat zur Diskussion zu stellen. Wie ich sehe, sind Sie damit einverstanden. Herr Grendelmeier spricht also zuerst zu Absatz 1.

Grendelmeier: Zu Absatz 1 habe ich – in Übereinstimmung mit dem Schweizerischen Naturschutzbund –, vorgeschlagen den bloss feststellenden Satz: „Der Naturschutz ist Sache der Kantone“ durch den Satz zu ersetzen: „Natur- und Heimatschutz ist Aufgabe der Kantone.“ Es war nämlich schon immer so, dass der Natur- und Heimatschutz Sache der Kantone war. Es ist aber nicht immer von den Kantonen das Notwendige unternommen worden, selbstverständlich mit löblichen Ausnahmen, in Einzelaktionen, wie sie in der Botschaft erwähnt worden sind. Wenn Sie das Wort „Sache“ durch das Wort „Aufgabe“ ersetzen, bleibt es gleichwohl bei der kantonalen Kompetenz. Dem Föderalismus ist dabei kein Abbruch getan. Mit dem Hinweis auf eine Aufgabe aber sollen die Kantone an ihre Pflicht erinnert werden, für den Natur- und Heimatschutz etwas zu tun. Mit dieser Formulierung soll also an das Verantwortungsbewusstsein der Kantone appelliert werden. Diese Aufforderung wird durch den Nachsatz verstärkt. Durch diesen sollen die Kantone angehalten werden, entsprechende kantonale Gesetzesbestimmungen zu erlassen. Das ist übrigens auch in andern Fällen – ich erwähne nochmals die Nationalstrassen-Gesetzgebung – getan worden. In der Kommission hat man allerdings eingewendet, eine solche Auflage an die Kantone bedeute wiederum einen Einbruch in das föderalistische System unseres Landes. Aber ich frage Sie: Wie steht es denn mit dem Absatz 3, wo Bundessubventionen vorgesehen sind? Hier behauptet keiner der Föderalisten, die Bundessubventionen würden dem föderalistischen Prinzip widersprechen. Man nimmt diese gerne entgegen, ob man Föderalist ist oder nicht. Subventionen sind immer angenehm.

Noch etwas: Wieso lehnt man, wenn man schon von Föderalismus spricht, nicht die Absätze 2, 3 und 4 ab, insbesondere 4? Herr Bundesrat Tschudi hat vorhin erklärt, der Schutz der Tier und Pflanzenwelt sei etwas, das betreffe die Allgemeinheit. Und die Landschaft, betrifft diese nicht auch die

Allgemeinheit? Ist es richtig, dass der einzelne Kanton in seinem Gebiete schalten und walten kann, wie er will, auch wenn er unter Umständen einen Teil unserer gemeinsamen Heimat verschandelt? Es ist durchaus richtig, dass mit meinem Vorschlag dem Bund ein gewisses Aufsichtsrecht über die Kantone eingeräumt würde. Das ist aber meines Erachtens nicht schädlich; der Bund besitzt noch andere Aufsichtsrechte – ich denke nur an die Schule –. Ich glaube, es wäre gut, wenn der Bund da oder dort die Möglichkeit hätte, einzugreifen. Ich verweise nochmals auf den Fall von Aigle, der uns vielleicht einmal mehr Sorgen machen wird, als wir es gerne haben möchten. Eine Bundesaufsicht ist daher gerechtfertigt, wenn der Bund schon Subventionen austeielt. Wenn also Absatz 1 nicht nur deklaratorischen Charakter haben soll, wenn der Natur- und Heimatschutz ernst gemeint ist, dann bitte ich Sie, meinem Abänderungsantrag zuzustimmen.

Tenchio. Berichterstatter: Absatz 1 dieses Artikels will das grundsätzliche Primat der Kantone auf dem Gebiet des Natur- und Heimatschutzes unterstreichen. Dieser Bestimmung steht also eine föderalistische Grundhaltung zugrunde. Die Kantone werden dadurch angespornt, ihre Bestrebungen zu intensivieren. Die Kantone werden dadurch ihre Verantwortung in Natur- und Heimatschutzsachen voll beibehalten.

Nun will Herr Kollega Grendelmeier in erster Linie den Ausdruck „Sache der Kantone“ durch „Aufgabe der Kantone“ ändern. Ich möchte darauf hinweisen, dass man in der Terminologie der Bundesverfassung, besonders bei Kompetenzbegrenzungen, immer das Wort „Sache“ benutzt. Ich verweise zum Beispiel auf den Artikel 24ter, 26, 28, 30, 36, 40 der Bundesverfassung. Man spricht immer von Sache; unter Sache versteht man eben die Kompetenz einerseits, welche ihrerseits dann eine Verantwortung andererseits auslöst und bedingt. Aber der Gedanke von Herrn Kollega Grendelmeier geht weiter; er hat einen zweiten Satz aufgenommen, der sagt: „Diese“ – das heisst die Kantone – „haben die entsprechenden Gesetzesbestimmungen zu erlassen.“ Der zweite Satz würde also bedeuten, dass der Bund über die Gesetzgebung der Kantone eine Kontrolle ausüben würde. „Haben zu erlassen“ bedeutet praktisch „müssen erlassen“. Es ist also eine Verpflichtung der Kantone statuiert. Jede Verpflichtung zieht irgendwie eine Sanktion nach sich. Der Bund hätte also die Möglichkeit, die Kantone zu dieser Gesetzgebung zu zwingen, und wir hätten damit eine Kontrolle oder sogar einen Genehmigungsvorbehalt des Bundes gegenüber den Kantonen. Das betrachtet Ihre Kommission als bundessystemwidrig. Wenn die Kantone kompetent sind, kann ihnen der Bund in dieser bestimmten Sache keine weiteren Vorschriften machen. Ich verweise Sie übrigens auf Artikel 3 der Bundesverfassung; es schadet nichts, diesen lapidaren Artikel von Zeit zu Zeit im Rate wieder vorzulesen: „Die Kantone sind souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist, und üben als solche alle Rechte aus, welche nicht der Bundesgewalt übertragen sind.“ Es wird hier das Problem der Verteilung der Kompe-

tenzen zwischen Bund und Kantonen aufgeworfen. Der Antrag von Herrn Kollega Grendelmeier ist aber ein Stoss gegen die kantonale Hoheit, und ich bin überzeugt, dass wir einen Bären dienst diesem sonst sehr abgewogenen Verständigungsartikel leisten würden, wenn wir diesen Antrag annehmen wollten. Referendumspolitisch wäre das auf alle Fälle sehr gefährlich. Die Kantone würden so etwas nicht annehmen, weil sie das als Vormundschaft, als Tutel des Bundes über die Kantone betrachten würden. Der Bund kann die Kantone durch die Bundesverfassung nicht verpflichten, Aufgaben zu übernehmen, die sie bereits besitzen und die wir eben im Artikel 1 statuiert haben. Im übrigen ist der Erlass von Gesetzesbestimmungen in den einzelnen Kantonen eine Ermessensfrage und solche Fragen sollen nicht zentralisiert werden. So etwas wäre psychologisch falsch, weil man damit das gegenseitige Vertrauensverhältnis zwischen Bund und Kantonen stören würde.

M. Galli, rapporteur: M. Grendelmeier a déjà présenté cette proposition à la commission et celle-ci l'a repoussée à une grande majorité.

Le fin et distingué juriste qu'est M. Grendelmeier clignerait de l'œil si on ne relevait, avec lui dans son for intérieur, que c'est l'avocat qui a parlé plus que le juriste et que sa proposition à l'alinéa premier est en contradiction avec l'article 3 de la Constitution fédérale.

La souveraineté des cantons est là, qu'on le veuille ou qu'on ne le veuille pas, malgré les subventions et parfois justement à cause des subventions. Il ne s'agit pas ici d'une question de terminologie: de «Sache» ou de «Aufgabe», de «relève du droit cantonal» ou «est une tâche du canton». C'est une question de fond. Peut-on prescrire des tâches à un souverain? Naturellement non. Dès l'instant où on lui prescrit quelque chose, il perd sa souveraineté. M. Tschudi, conseiller fédéral, à juste raison, a fait remarquer que la Constitution n'est pas un catalogue de principes: c'est une loi qui régit la séparation des compétences. Les cantons ont toutes les compétences que la Confédération n'a pas réservées pour elle-même. Dans le présent cas, la Confédération veut maintenir la compétence des cantons. Il n'y a donc pas lieu de prescrire à ceux-ci quelle est leur tâche ni de leur demander d'exercer cette tâche en édictant des lois cantonales. Des cantons, nous le savons, l'ont fait par le truchement de règlements communaux; d'autres ont prévu des lois cantonales. La protection de la nature s'est exercée de façon fort diverse.

La commission vous demande de rejeter la proposition de M. Grendelmeier et d'en rester au texte présenté par le Conseil fédéral.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Grendelmeier	14 Stimmen
Dagegen	98 Stimmen

Art. 24sexies, Abs. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

(Der neue Antrag des Bundesrates betrifft nur den französischen Text.)

Antrag Grendelmeier

... Kulturdenkmäler zu schonen und, wo nicht lebenswichtige nationale Interessen entgegenstehen, ungeschmälert zu erhalten.

(Die Änderung in der bundesrätlichen Fassung betrifft nur den französischen Wortlaut.)

Art. 24sexies, al. 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Nouvelle proposition du Conseil fédéral

La Confédération doit, dans l'accomplissement de ses tâches, ménager l'aspect caractéristique du paysage et des localités, les sites évocateurs du passé, ainsi que les curiosités naturelles et les monuments de la culture et les conserver intacts là où il y a un intérêt général prépondérant.

Proposition Grendelmeier

...et les conserver intacts là où les intérêts vitaux du pays ne s'y opposent pas.

Präsident: Herr Grendelmeier hat zu Absatz 2 noch einen Separatantrag zu stellen.

Grendelmeier: Zum Absatz 2 ist folgendes zu sagen: Auch dieser Absatz betrifft nur den Bund. Wenn der Bund als Bauherr auftritt, so will er sich gewissen Vorschriften unterziehen. Absatz 2 betrifft also weder Kantone nach Gemeinden oder Private. Wenn der Bund ein Gebäude erstellt, so hat er nach der Vorlage das Landschaftsbild, dort wo das allgemeine Interesse überwiegt, unverändert zu erhalten. Dieser Satz ist herübergenommen worden aus dem berühmt gewordenen Wasserrechtsgesetz von 1916. Was er aber bedeutet und wie er gehandhabt worden ist, das haben wir beim Spöl, beim Nationalpark und vor allem beim Kampf um die Rheinau erlebt und erfahren. Das waren leere Worte. Darum sollten diese Worte verdeutlicht und gesagt werden, was mit ihnen eigentlich gemeint ist. Es muss unzweideutig erklärt werden, dass die Naturschönheiten ungeschmälert zu erhalten sind, sofern nicht lebenswichtige nationale Interessen entgegenstehen. Übrigens entspricht auch dieser Vorschlag einem solchen des Schweizerischen Naturschutzbundes. Hier ist an die notwendigsten Eingriffe aus Gründen der Verteidigung zu denken, wie zum Beispiel an den Bau von Panzersperren und Bunkern. Hier würde es um lebenswichtige nationale Interessen gehen und eben solchen Interessen müsste letzten Endes Naturschönheiten geopfert werden. Dagegen soll die blosse geschäftliche Nutzung, auch wenn sie letzten Endes der Allgemeinheit zugute kommen würde, nicht genügen, um Naturschönheiten zu opfern. Sie müsste also unverändert erhalten bleiben, auch wenn es sich um geschäftliche Nutzungen selbst im Interesse der Allgemeinheit handeln würde.

Ich bitte Sie, dieser Änderung zuzustimmen; hier auf alle Fälle wird man nicht entgegenhalten können, es würde mit ihr der Föderalismus gestört.

Präsident: Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass zu Ziffer 2 der französische Text präzisiert

worden ist. Ich bitte, das zu beachten und den entsprechenden Vorschlag zur Hand zu nehmen. Zu diesem Absatz 2 hat zuerst Herr Raissig das Wort gewünscht.

Raissig: Ich möchte Ihnen beantragen, den Antrag Grendelmeier abzulehnen, und möchte Sie darauf aufmerksam machen, dass dieser Antrag Grendelmeier in seiner Formulierung weit über das hinausgeht, was die bundesrätliche Vorlage will, und was man von einem vernünftigen Naturschutz noch erwarten kann. Ich darf voraussetzen, dass der Absatz 2 den Bund verpflichtet, bei der Erfüllung seiner eigenen Aufgaben die Gesichtspunkte des Natur- und Heimatschutzes wahrzunehmen. Die Vorlage zwingt ihn dabei zu einer Abwägung der Interessen. Er hat – nehmen wir die Konzessionserteilung für ein Elektrizitätswerk oder für eine Bergbahn – bei dieser Konzessionserteilung auf der einen Seite die Interessen des Naturschutzes zu beachten, die hier den wirtschaftlichen Interessen gegenüberstehen, und er hat abzuwägen und derjenigen Seite den Vorzug zu geben, die eben überwiegt. Aber nehmen Sie die Formulierung von Herrn Grendelmeier. Da stellt sich keinerlei Interessenabwägung mehr. Wenn gegen die projektierten Werke nur die bescheidensten, die geringsten heimat- oder naturschützerischen Einwände gemacht werden, dann hat der Bund sich nur noch eine Frage zu stellen, nämlich: erfüllt das genannte Werk lebenswichtige nationale Interessen? Wenn ja, darf es gebaut werden, wenn nein, darf es nicht gebaut werden. Nun, meine Herren Kollegen, nennen Sie mir Werke ausser den erwähnten Werken der Landesverteidigung, die ein lebenswichtiges nationales Interesse erfüllen! Lebenswichtig, also ein Werk, ohne das unser ganzes Land nicht mehr bestehen könnte, das gibt es praktisch nicht. Bedeutet also, wenn wir hier der Formulierung Grendelmeier zustimmen: wenn irgendwelche, auch die geringfügigsten Natur- und Heimatschutzbedenken gegen irgend ein technisches Werk vorliegen, dann darf es nicht gebaut werden? Mit einer solchen Bestimmung würden wir dem Natur- und Heimatschutz kaum dienen. Eine solche Vorlage könnte unmöglich angenommen werden, denn sie würde jeden technischen Fortschritt unterbinden. Ich glaube, es wird dem Natur- und Heimatschutz der beste Dienst geleistet, wenn wir uns an die Vorlage halten und den Antrag Grendelmeier ablehnen.

Tenchio, Berichterstatter: So leid es mir tut, so muss ich Sie bitten, den Antrag Grendelmeier abzulehnen. Die Bundesbehörden sind auf Grund dieses Absatzes 2 gehalten, bei ihrer Gesetzgebung und insbesondere bei ihrer gesamten Verwaltungstätigkeit den Belangen des Natur- und Heimatschutzgedankens Rechnung zu tragen. Wir denken an Militärbauten, die Autostrassen, die Seilbahnen, die SBB- und PTT-Werkbauten. Der Text des Bundesrates „wo das allgemeine Interesse überwiegt“, ermöglicht alle Gesichtspunkte in die Abwägung der verschiedenen Interessen einzubeziehen. „Allgemeines Interesse“, wie der Bundesrat vorschlägt, gilt unter Umständen auch für kantonale und lokale Bauten, die auch ein allgemeines

Interesse erfüllen können; es muss nicht unbedingt ein lebenswichtiges, nationales Interesse sein. Andererseits stellt dieser Antrag eine negative Formulierung dar, was eigentlich *e contrario* eine Erweiterung des Begriffes bedingt. Ich bitte, sich das praktische Beispiel, das uns Kollege Grendelmeier angeführt hat, zu überlegen. Er hat das Spöl-Werk genannt. Dort war zwischen den Interessen des Heimatschutzes und den Interessen an der Nutzung der Wasserkräfte abzuwägen und zu entscheiden, wo das allgemeine Interesse überwiegt. Das *bonum commune*, allgemeine Wohl ist Richtschnur jeder staatlichen Tätigkeit. Parlament und Volk haben sich zu Gunsten des Ausbaues des Kraftwerkes ausgesprochen. Herr Grendelmeier hingegen hätte mit seiner Formulierung gerade das verhindern wollen, was wir nicht verhindern wollten. Bei der Fassung „lebenswichtige Interessen“ wäre das Spöl-Werk zum Beispiel verunmöglicht worden. Der Mensch, als wertvollste Schöpfung der Natur – Krönung der Schöpfung –, hätte darunter gelitten.

Ob es im übrigen lebenswichtig sei, eine Panzersperre aufzustellen, oder ob sie je nach Lage etwas weiter vorn oder etwas weiter hinten zu stehen kommt, ein lebenswichtiges Interesse darstelle, wie Kollege Grendelmeier gesagt hat, möchte ich dahingestellt sein lassen. Solche Fragen müssen von Fall zu Fall erwogen werden.

Ihre Kommission beantragt Ihnen, im Interesse der Klarheit, mit 20:2 Stimmen, diesen Antrag abzulehnen.

M. Galli, rapporteur: Selon l'alinéa 2, de l'article 24sexies, la Confédération doit ménager le paysage, l'aspect des localités, les sites historiques ainsi que les curiosités naturelles et les monuments de la culture et les conserver intacts là où il y a un intérêt général prépondérant. Selon le texte proposé par M. Grendelmeier, la Confédération devrait toujours les maintenir intacts sauf lorsqu'un intérêt vital du pays s'y oppose. Cette formule risque, à notre avis, de conduire à un certain immobilisme et de contrecarrer les vœux du Heimatschutz en rendant l'article constitutionnel inapplicable et, par conséquent, inutile.

D'autre part, que faut-il entendre par intérêt général vital (Lebenswichtigen Interesse)? Les opinions peuvent diverger de tout au tout à cet égard. Cela peut signifier par exemple qu'il faudra s'abstenir d'exécuter certains ouvrages indispensables mais non d'une importance vitale de crainte d'enfreindre la Constitution. Le texte du Conseil fédéral, qui permet de subordonner les mesures envisagées en vue de la protection de la nature à un intérêt général prépondérant, est plus souple. C'est pourquoi votre commission vous invite, par 22 voix contre 2, à repousser la proposition de M. Grendelmeier. J'ajoute que l'expression «Les monuments de la culture» figurant dans le texte français du Conseil fédéral peut, elle aussi, donner lieu à diverses interprétations. Certains membres de votre commission auraient voulu voir ces termes remplacés par «Les monuments évocateurs du passé» ou encore par «Les témoins de la culture». Quoiqu'il en soit, votre commission estime préférable de laisser à la commission de rédaction le soin de revoir cette question qui concerne la forme et non le fond de la disposition

de l'alinéa 2 de l'article 24sexies. Elle vous propose en conclusion de rejeter la proposition de M. Gren-delmeier.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission 106 Stimmen
Für den Antrag Grendelmeier 8 Stimmen

Art. 24sexies, Abs. 3 und 4

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Art. 24sexies, al. 3 et 4

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Angenommen – Adopté

Abschnitt II

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Chapitre II

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Angenommen – Adopté

Gesamtstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlusentwurfes 116 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Vormittagssitzung vom 6. Dezember 1961

Séance du 6 décembre 1961, matin

Vorsitz – Présidence: Herr *Bringolf*-Schaffhausen

**8155. Post- und Telephontaxen. Anpassung
Taxes postales et téléphoniques. Adaptation**

Botschaft und Gesetzentwurf vom 26. Mai 1961
(BBl I, 1029)

Message et projet de loi du 26 mai 1961 (FF I, 1125)

Antrag der Kommission

Eintreten.

Proposition de la commission

Passer à la discussion des articles.

Berichterstattung – Rapports généraux

Reimann, Berichterstatter: Seit der Verwerfung der Gesetzesvorlage über die Revision von Posttaxen im Jahre 1953 ist die Frage einer Anpassung von Posttarifen nicht mehr zur Ruhe gekommen. Verhandlungen mit den Wirtschafts- und Arbeitnehmerverbänden, die im Jahre 1956 stattfanden, waren erfolglos. Es folgte noch die Antwort des Bundesrates auf eine Kleine Anfrage Scherrer vom

17. September 1956, bis dann der Nationalrat am 16. Dezember 1959 ein Postulat erheblich erklärte, gemäss welchem dem Bundesrat mit Rücksicht auf die hohen Defizite im Sektor Paketpost nahegelegt wurde, eine Gesetzesvorlage vor allem mit neuen, den Paketpostdienst selbsttragend gestaltenden Taxen ausarbeiten zu lassen. In diesem Zusammenhang sei auch zu prüfen, ob nicht die Telephontaxen für grosse Distanzen herabgesetzt werden könnten. Der Bundesrat ist dem ihm erteilten Auftrag mit einer Botschaft vom 26. Mai 1961 nachgekommen.

Seit der Annahme des erwähnten Postulates hat sich allerdings die finanzielle Situation der PTT aufs Ganze gesehen günstiger entwickelt, als man damals annehmen durfte. Strukturell haben sich jedoch keine Änderungen ergeben. Einem sehr wesentlichen Überschuss der Dienstgruppe Telephon, Telegraph 1960 von 152,2 Millionen steht ein Defizit der Dienstgruppe Post 1960 von 64,3 Millionen gegenüber. 1961 wird das Defizit der Dienstgruppe Post voraussichtlich 74 Millionen und 1962, verursacht vor allem durch die Lohnerhöhungen beim Personal und dem damit verbundenen einmaligen Aufwand für den Einkauf in die Eidgenössische Versicherungskasse sogar 108 Millionen betragen. Diesen Beträgen werden beim Telephon schätzungsweise Überschüsse in der Höhe von 156 bzw. 167 Millionen gegenüberstehen.

Ein derart unausgeglichenes Verhältnis in der Rechnung eines Betriebes wie der PTT darf volks- und betriebswirtschaftlich gesehen füglich als ungesund betrachtet werden. Hinsichtlich des Problems der jährlichen Ablieferungen an die Bundeskasse kann auf die Ausführungen auf Seite 5–7 der Botschaft verwiesen werden.

Die Kommission teilt die Auffassung des Bundesrates, wonach die Summe von 70 Millionen auf keinen Fall unterschritten werden sollte. Wie setzt sich nun das bei der Dienstgruppe Post festgesetzte Defizit zusammen? Ausser dem Sektor Briefpost, der allein gewinnbringend ist, sind sämtliche Dienstzweige defizitär. Als hauptsächlichste Defizitposten seien genannt die Paketpost mit nahezu 70 Millionen Franken, die Zeitungen mit rund 20 Millionen und die Bankpost mit rund 12 Millionen Franken. So wie die Dinge heute liegen, bleibt als einziges Mittel, die Verhältnisse zu sanieren, die Erhöhung der Taxen. Dabei muss den Gründen, die im Jahre 1953 zum Scheitern der damaligen Vorlage führten, Rechnung getragen werden. Andererseits sind als Ausgleich gleichzeitig die Taxen des Telefons angemessen zu senken. Beim Telephon wird der Hauptgewinn auf den inländischen Ferngesprächen erzielt, die von Jahr zu Jahr unvermindert stark zunehmen, so dass sich heute bei der Anpassung von Telephontaxen in erster Linie die Verbilligung der Ferngespräche aufdrängt. An eine Herabsetzung der äusserst niedrigen Ortsgespräche ist dagegen nicht zu denken. Auch von einer Senkung der Abonnementstaxen, die seit 1924 sogar ermässigt worden sind, müsste abgeraten werden, weil die heutigen Beträge nicht ausreichen, um die Aufwendung der PTT-Betriebe für die Telephonanschlüsse zu decken.

Der uns vom Bundesrat vorgelegte Entwurf für ein Bundesgesetz über die Anpassung von Post- und Telephontaxen trägt den gemachten Überlegungen

Natur- und Heimatschutz. Verfassungsartikel

Protection de la nature et du paysage. Article constitutionnel

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1961
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	01
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	7898
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.12.1961
Date	
Data	
Seite	457-473
Page	
Pagina	
Ref. No	20 037 354

tive de tenter leurs chances au niveau de l'enseignement supérieur.

Dans ce domaine, les organisations professionnelles auront à jouer un rôle de premier plan. D'elles dépendra en grande partie l'institution d'un véritable droit au perfectionnement en cours d'emploi.

En dehors du perfectionnement professionnel, les possibilités de culture, notamment pour les jeunes, devront être encouragées et développées et nous avons, dans ce domaine, beaucoup à apprendre de pays comme la Suède par exemple.

Ainsi, tous les moyens de l'éducation permanente compléteront la formation scolaire, prolongeant les possibilités de culture, laissant l'avenir ouvert, enlevant aux premiers choix leur caractère définitif.

La définition que nous nous sommes efforcés de donner du droit à l'instruction et à la culture mériterait des développements moins limités que ceux qui sont possibles dans le cadre d'une motion. Prétendre faire le tour d'un tel problème en 15-20 minutes tient de la gageure. Il nous paraît cependant que le programme ainsi tracé est suffisamment clair. Qu'il soit ambitieux, nous le savons bien. Mais nous sommes une société prospère dans un pays économiquement avancé. L'accumulation primitive du capital est faite. Nous entrons en partie dans l'ère de la relative abondance et de la jouissance.

C'est à nous de dire si cette relative abondance, nous accepterons qu'elle soit gaspillée. Or, elle est gaspillée, par exemple, dans certaines activités commerciales créatrices de besoins artificiels.

À nous, en présence de ce gaspillage, d'affirmer que la jouissance possible dès maintenant dans nos sociétés riches ne saurait se concevoir uniquement comme la jouissance des biens de consommation.

La culture et l'instruction, non pas seulement celle qui est indispensable à notre avenir économique, mais aussi celle qui permet à l'homme de s'accomplir, d'acquérir son autonomie, sont aujourd'hui possibles pour tous.

Mais il faut y mettre le prix.

À nous de faire déboucher le postulat fondamental du droit à l'instruction sur une action cohérente et constructive.

Pour agir, les temps sont favorables dès lors qu'il existe une rare coïncidence entre les exigences manifestes de l'économie et les impératifs de la justice sociale.

Le biologiste Jean Rostand l'a dit: «Dès l'instant qu'un homme a vu le jour, il ne peut y avoir d'autre devoir pour la collectivité que de tâcher à le faire vivre le plus longtemps possible et à tirer le meilleur parti de ses virtualités intellectuelles.»

Un dernier mot. Je connais trop les usages de la maison pour ne pas deviner que, tout à l'heure, le représentant du Conseil fédéral déclarera accepter ma motion, moyennant qu'elle soit transformée en postulat.

Je connais même si bien les usages que, dès le départ, j'ai donné à cette motion la forme rédactionnelle du postulat. C'est dire que j'accepte, par avance, que la motion soit transformée en postulat. Si, avec 37 cosignataires du groupe socialiste, nous avons baptisé motion ce postulat, c'est que nous voulions montrer l'intérêt majeur qu'il revêtait à nos yeux et qu'il ne s'agissait pas de l'un de ces

quelconques postulats que l'on dépose pour le plaisir de les développer et de les voir acceptés sans douleur, sans trop se soucier de la suite qui leur sera donnée, ou pas donnée. Nous acceptons d'autant plus facilement la transformation en postulat que nous savons pouvoir faire confiance au chef du Département de l'intérieur pour l'étudier ensuite avec le même sérieux que s'il s'agissait d'une motion.

*Hier werden die Beratungen abgebrochen
Ici, le débat est interrompu*

**Vormittagssitzung vom 21. Dezember 1961
Séance du 21 décembre 1961, matin**

Vorsitz – Présidence: Herr Bringolf-Schaffhausen

**7898. Natur- und Heimatschutz.
Verfassungsartikel**

**Protection de la nature et du paysage.
Article constitutionnel**

Siehe Seite 457 hiervor – Voir page 457 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 21. Dezember 1961
Décision du Conseil des Etats du 21 décembre 1961

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Beschlusentwurfes 146 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

**8368. Milchwirtschaft. Änderung des
Bundesbeschlusses**

**Economie laitière. Modification de
l'arrêté fédéral**

Siehe Seite 579 hiervor – Voir page 579 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 20. Dezember 1961
Décision du Conseil des Etats du 20 décembre 1961

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Beschlusentwurfes 141 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Natur- und Heimatschutz. Verfassungsartikel

Protection de la nature et du paysage. Article constitutionnel

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1961
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	12
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	7898
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.12.1961
Date	
Data	
Seite	625-625
Page	
Pagina	
Ref. No	20 037 379

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

8307. Diplomatische Vertretungen. Errichtung Missions diplomatiques. Création

Siehe Seite 187 hiervor – Voir page 187 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 27. September 1961
Décision du Conseil national du 27 septembre 1961

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Beschlusentwurfes 31 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

8245. Generalzolltarif. Änderungen Tarif général des douanes. Modification

Siehe Seite 170 hiervor – Voir page 170 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 19. September 1961
Décision du Conseil national du 19 septembre 1961

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Beschlusentwurfes 32 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

Vormittagsitzung vom 28. September 1961 Séance du 28 septembre 1961, matin

Vorsitz – Présidence: M. Antognini

2898. Natur- und Heimatschutz. Verfassungsartikel

Protection de la nature et du paysage. Article constitutionnelle

Botschaft und Beschlusentwurf vom 19. Mai 1961
(BB1 I, 1093)

Message et projet d'arrêté du 19 mai 1961 (FF I, 1089)

Antrag der Kommission

Eintreten.

Proposition de la commission

Passer à la discussion des articles.

Berichterstattung – Rapport général

Vaterlaus, Berichterstatter: Seit vielen Jahren steht der Erlass gesetzlicher Massnahmen, auf Bundesebene, zugunsten eines wirksamen Natur- und Heimatschutzes zur Diskussion. Mit dem

vorliegenden Entwurf des Bundesrates zu einem Artikel der Bundesverfassung über Natur- und Heimatschutz wird einer im Nationalrat am 28. September 1954 angenommenen Motion Folge geleistet. Diese Motion wurde von der nationalrätlichen Kommission, welche die bekannte Rheinau-Initiative zu behandeln hatte, eingereicht. Die Motion beantragte dem Bundesrat, mit den kantonalen Behörden und den Vertretern des schweizerischen Natur- und Heimatschutzes die Frage der Einführung eines die Erfordernisse der Erhaltung und Sicherung der landschaftlichen Schönheiten unseres Landes erfüllenden Artikels in die Bundesverfassung zu prüfen und darüber Bericht und Antrag zu erstatten.

Im Abschnitt I der Botschaft wird die interessante Vorgeschichte der heutigen Vorlage ausführlich dargelegt. Lassen Sie mich nur die wichtigsten Etappen auf dem Wege zum heutigen Lösungsvorschlag kurz in Erinnerung rufen.

Eine erste von Nationalrat Gelpke am 10. Dezember 1924 eingereichte Motion wurde aus rechtlichen und anderen Erwägungen abgelehnt. Die Eidgenössische Justizabteilung war der Meinung, der Bund sei zum Erlass eines Gesetzes über Heimatschutz nicht zuständig, und wenn dennoch die Zuständigkeitsfrage bejaht werden könnte, wäre der Erlass eines solchen Gesetzes weder notwendig noch zweckmässig.

Nachdem der Schweizerische Bund für Naturschutz in seiner „Oltener Resolution 1932“ mit einem gleichen Begehren an den Bundesrat gelangte und nachdem fast gleichzeitig im Nationalrat erneut ein Naturschutzgesetz verlangt wurde, gelangte der Bundesrat am 18. Juli 1933 an die Kantone um Stellungnahme zur Frage einer eidgenössischen Gesetzgebung auf dem Gebiete des Natur- und Heimatschutzes. Nur 9 Kantone äusserten sich, unter Voraussetzung der Bejahung der Verfassungsmässigkeit, positiv; 16 Kantone waren gegen ein eidgenössisches Naturschutzgesetz. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement lehnte die Zuständigkeit des Bundes zum Erlass eines Natur- und Heimatschutzgesetzes wiederum ab, war aber der Meinung, es wäre zweckmässig, dem Bund in beschränktem Masse Kompetenzen einzuräumen, wenn sich diese in befriedigender Weise gegenüber den Kantonen abgrenzen liessen. Das Departement betonte, eine solche Regelung könne aber sehr gut auf spätere Zeiten verschoben werden.

Die Unterzeichner der „Oltener Resolution 1932“ konnten in einer vom Chef des Departementes des Innern einberufenen Konferenz davon überzeugt werden, dass zur Zeit der Erlass eines eidgenössischen Natur- und Heimatschutzgesetzes nicht in Frage komme. Dagegen wurde auf ihren Wunsch am 1. Mai 1936 eine Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission ins Leben gerufen, die dem Bundesrat als beratende Stelle für solche Angelegenheiten des Natur- und Heimatschutzes zur Verfügung stehen soll, die von eidgenössischer Bedeutung sind oder das Interesse mehrerer Kantone berühren.

Auf Grund der Beratungen in dieser Kommission und ihres Studiums der Möglichkeiten einer späteren gesetzlichen Regelung gelangte die Eidge-

nössische Inspektion für Forstwesen, Jagd und Fischerei im Jahre 1948 erneut mit einer Umfrage an die Kantone. Diese Umfrage diente einerseits einer Orientierung über den Stand des Naturschutzes in der Schweiz und andererseits der Frage einer gesetzlichen eidgenössischen Regelung des Natur- und Heimatschutzes. Resultat dieser Befragung: 13 Kantone wünschten ein eidgenössisches Rahmengesetz, 12 erachteten eine eidgenössische Regelung als unnötig.

Die Voraussetzungen für ein eidgenössisches Gesetz über Natur- und Heimatschutz oder für deren Verankerung in der Verfassung waren noch nicht vorhanden, obwohl sich die Auffassungen in der Richtung der vermehrten Einflussnahme des Bundes entwickelt hatten.

Seither sind nun wieder mehr als 10 Jahre vergangen. Es war eine Zeit ungestümen wirtschaftlichen und technischen Fortschrittes. Bei der Schaffung neuer Werke zur Hebung der Volkswirtschaft und des Lebensstandards der Bevölkerung, beim Bau neuer Kraftwerke, neuer Bahnlinien, der Autostrassen, bei neuen Wasserwegen muss die Technik oft zerstörend in die Natur eingreifen. Bäume werden gefällt, Hänge angeschnitten, Dämme aufgeworfen und Täler eingestaut. Gegenüber dieser umwälzenden Dynamik ist es Aufgabe des Naturschutzes, als konservativer Mahner der Zerstörung unrsprünglicher Naturschönheiten entgegenzuwirken. Dies kam bei der Erteilung der Konzession und mit dem Beginn des Baues des Kraftwerkes Rheinau in sehr deutlicher Weise zum Ausdruck. Die Bestrebungen für den Schutz der Rheinlandschaft liessen den Gedanken eines besseren Schutzes von Natur und Landschaftsbild der Heimat weiter reifen. Aus dieser Sorge über die zunehmende Beeinträchtigung unseres Landschaftsbildes wurde, wie ich bereits einleitend ausgeführt habe, am 28. September 1954 eine diesbezügliche Motion eingereicht und von beiden Räten gutgeheissen. Der Bundesrat beauftragte eine kleine Expertenkommission, unter dem Vorsitz des Präsidenten der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission, einen Verfassungsartikel zu entwerfen und darüber Bericht zu erstatten. Diese Expertenkommission, die zur weiteren Abklärung des ziemlich komplexen staatsrechtlichen Problems eingesetzt wurde und in der die Professoren Huber (Bern) und Imboden (Basel) führend tätig waren, wurde sich bald klar, dass die bundesstaatliche Form unseres Staatswesens die Landeshoheit der Kantone höchstens am Rande zu tangieren erlaubt. Das föderalistische Rechtsgut unseres Gemeinwesens gehört zum Erbgut unseres Volkes und ist grundsätzlich zu respektieren, trotzdem sowohl die kantonale Hoheit wie auch die Gemeindefreiheit die umfassende Sicherung unserer heimatlichen Landschaftswerte ausserordentlich erschweren.

Am 15. Februar 1957 unterbreitete diese Expertenkommission den Entwurf eines Verfassungsartikels mit Bericht dem Eidgenössischen Departement des Innern. Dieser wurde den übrigen Departementen zur Kenntnis gebracht und hierauf den kantonalen Regierungen und wichtigsten mitinteressierten Verbänden zur Vernehmlassung zugestellt. 5 Kantone sprachen sich grundsätzlich gegen einen Artikel in der Bundesverfassung aus (eigen-

tümlicherweise darunter 3, die 1948 noch zu den Befürwortern gehört hatten). Alle Verbände und 18 Kantone stimmten dem Entwurf zu; 2 Kantone waren noch unentschieden. Vergleichen wir diese Vernehmlassungen mit denjenigen der Jahre 1933 und 1948, so zeigt sich ganz deutlich eine entscheidende Wendung zugunsten einer bundesrechtlichen Regelung.

Unter den Kantonen, die eine bundesrechtliche Regelung ablehnten, war auch der Kanton Zürich. Als damaliges Mitglied des zürcherischen Regierungsrates hatte ich jener ablehnenden Stellungnahme ebenfalls zugestimmt. Es sei mir deshalb gestattet, einige Überlegungen in grundsätzlicher Hinsicht wiederzugeben, mit denen die Ablehnung des Vorschlages begründet wurde.

Die Bedeutung des Natur- und Heimatschutzes geht schon aus seiner Erwähnung im Artikel 702 des Zivilgesetzbuches hervor. Dieser legt unter anderem fest: „Dem Bunde, den Kantonen und den Gemeinden bleibt es vorbehalten, Beschränkungen des Grundeigentums zum allgemeinen Wohl aufzustellen, wie namentlich die Erhaltung von Altertümern und Naturdenkmälern, die Sicherung von Landschaften und Aussichtspunkten vor Verunstaltung.“

Tatsächlich besitzt wohl die Mehrzahl der Kantone – meist in den Einführungsgesetzen zum Zivilgesetzbuch – Vorschriften zum Schutze von Landschafts-, Orts- und Strassenbildern, Naturdenkmälern, Altertümern und Pflanzen gegenüber Verunstaltungen und Beeinträchtigungen. Der Kanton Zürich und dessen Behörden haben die ihnen durch den Paragraphen 182 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch eingeräumten Befugnisse und Pflichten in aktiver Weise wahrgenommen. Seit den vierziger Jahren hat der Regierungsrat für 10 einzelne Landschaften mit einer Fläche von etwa 4800 ha = 2,8% des Kantonsgebietes Schutzverordnungen erlassen. Annähernd die Hälfte dieser Fläche wurde dabei mit einem totalen oder für alle ausser land- und forstwirtschaftlichen Bauten geltenden Bauverbot belastet. Darüber hinaus wurden zahlreiche Gebiete von den Gemeinden unter Schutz gestellt.

Ich bin überzeugt, dass das, was ich über den Kanton Zürich ausgeführt habe, für viele andere Kantone auch zutrifft.

In diese eingelebte Ordnung von Bundesrechtswegen einzugreifen, liesse sich nur verantworten, wenn sie sich als ungenügend erwiesen haben sollte. Es darf wohl angenommen werden, dass die Kantone ihren Pflichten gegenüber landschaftlichen, kulturgeschichtlichen und naturwissenschaftlichen Schutzobjekten mit der ihnen gebührenden Aufmerksamkeit nachgekommen sind. Nichts deutet darauf hin, dass die Kantone in Zukunft in dieser Hinsicht weniger konsequent zu sein gedächten. Im Gegenteil darf wohl überall wachsendes Verständnis für diese Aufgabe festgestellt werden, die als ein Akt der Kulturpflege traditionellerweise den Kantonen zufällt.

Allgemein wird auch zugegeben, dass die Aufnahme einer Bestimmung über den Natur- und Heimatschutz den Zweck hat, einerseits dem Gedankengut des Natur- und Heimatschutzes im Bundesrecht Eingang zu verschaffen und andererseits

eine verbesserte Rechtsgrundlage für die Ausrichtung von Bundessubventionen bereitzustellen.

Die Bemerkungen in grundsätzlicher Hinsicht wurden in der Vernehmlassung des Kantons Zürich wie folgt zusammengefasst: „Gesamthaft betrachtet, müssen wir daher das Bedürfnis nach Weiterverfolgung des vorliegenden Verfassungspostulates verneinen. Wir halten es im Gegenteil für ein staatspolitisches Anliegen unserer Zeit, den Kantonen überall dort ihre hergebrachte und ausgeübte Zuständigkeit ungeschmälert zu erhalten, wo dies ohne Verletzung von Landesinteressen angeht, was auf dem hier fraglichen Gebiet der Fall ist.“

Es schien mir bei der heutigen Behandlung des Verfassungsartikels über den Natur- und Heimatschutz wertvoll zu sein, die Überlegungen grundsätzlicher Art derjenigen Kantone zu kennen, die bei der letzten Umfrage des Jahres 1957 dem Verfassungsvorschlag nicht zustimmen konnten. Den vielen Freunden und Vorkämpfern des Natur- und Heimatschutzes, die von dem in Beratung stehenden Verfassungsartikel viel mehr erwarteten, mögen meine Ausführungen eine Erklärung dafür sein, warum der Bundesrat mit seinem Vorschlag nicht weitergehen konnte.

Da auch eine Anzahl der zustimmenden Antworten zum Teil gewichtige Vorbehalte zu einzelnen Absätzen des Entwurfes machten, wurde der Entwurf von der Expertenkommission noch einmal überprüft. Unter weitgehender Berücksichtigung der gemachten Bemerkungen der Kantone und Verbände kam Ende Dezember 1958 ein verbesserter Entwurf zustande. Dieser wurde vom Departement des Innern und von einigen andern Departementen noch einmal überprüft, so dass der Bundesrat im Dezember 1960 der nun vorliegenden Formulierung des Artikels 24 sexies der Bundesverfassung zustimmen konnte.

Entspricht nun der vorliegende Verfassungstext der heutigen Situation des Natur- und Heimatschutzes in unserem Lande?

Ich möchte nochmals feststellen, dass sämtliche Kantone eine bestimmte Anzahl der auf ihrem Gebiete gelegenen wertvollen Objekte durch spezielle Verordnungen unter Schutz gestellt haben. Dankbar darf anerkannt werden, dass dies sehr häufig auf Grund der Bemühungen der Schweizerischen Vereinigung für Heimatschutz und des Schweizerischen Bundes für Naturschutz erfolgt ist. Diesen beiden Organisationen ist es in vielen Fällen gelungen, Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden auf Objekte von nationaler Bedeutung aufmerksam zu machen und diese vor Verschandelung oder gar Vernichtung zu retten. Ich erinnere an die Sicherung des Rütli, des Silsersees, der Brissago-Inseln und anderer Landschaften sowie an die Restaurierung von Baudenkmälern, wie zum Beispiel der Stockalperpalast in Brig, das Städtchen Werdenberg und andere. Trotz all diesen Bemühungen konnte das Verschwinden oder eine schwere Beeinträchtigung wertvoller Kultur- und Naturdenkmäler nicht verhindert werden. Ebenso schmerzlich berührt den Naturfreund das Verschwinden der Lebensstätte bestimmter Pflanzen und Tiere. Leider verarmt unsere Tier- und Pflanzenwelt zusehends mit der Ausweitung der Kulturlächen und der Intensivierung der Kulturmassnahmen. Durch die

fortschreitende Technisierung und Rationalisierung der Landwirtschaft entsteht eine eindeutige Verarmung der Vegetation. Durch intensivere Nutzung des Bodens, durch Melioration und Düngung wird vielen Pflanzengattungen die Lebensquelle entzogen, sie sind zum Aussterben verurteilt. Dies kann fast nicht aufgehalten werden, aber man sollte diese Verarmung der Vegetation in gewisse Bahnen lenken und sie in bestimmten kontrollierbaren Grenzen halten können. Was nicht durch die enorme Bautätigkeit der letzten Jahre zerstört wurde, fällt oft der landwirtschaftlichen Rationalisierung zum Opfer. Das Ziel unserer Bemühungen muss die Erhaltung der Vielfalt unserer einheimischen Vegetation und Flora sein. Denn gerade diese Vielfalt gibt unserer Landschaft ihren Reiz und den Erholungswert. Um die Erhaltung möglichst vieler Pflanzengattungen zu erreichen, müssen Reservate und Schutzzonen geschaffen werden. Es sollte jeder Gemeinde selbstverständliches Anliegen sein, einzelne seltene oder gefährdete Pflanzengattungen auf ihrem Gebiete zu erhalten und diese fachgemäss betreuen zu lassen. Die Tatsache, dass jedes Jahr gegen 2000 ha Kulturland, also rund 2⁰/₁₀₀ der vorhandenen Landfläche, durch Überbauung verloren gehen, muss uns zu denken geben und stark beeindrucken. Als verantwortliche Bürger sind wir verpflichtet, unsern Nachkommen nicht nur die politischen Rechte unseres Vaterlandes zu sinnvoller Weiterentwicklung zu überliefern, sondern ihnen auch die ursprüngliche Natur, aus der heraus diese Freiheiten und Rechte gewachsen sind, so weit wie möglich zu erhalten.

Leider lassen sich gewisse Eingriffe in die Natur nicht verhindern. Wir müssen annehmen, dass die stürmische Entwicklung von Wirtschaft, Wissenschaften und Technik der letzten Jahre nicht mehr aufzuhalten ist. Sie ist die unvermeidliche und notwendige Begleiterscheinung des Anwachsens unserer Bevölkerung und der Erhöhung ihres Lebensstandards. Daraus ergibt sich, dass sich auch der Techniker mit den Fragen des Natur- und Heimatschutzes ernsthaft auseinandersetzen muss. Eine Lösung im Konflikt zwischen den offensiven Bestrebungen der Technik und dem Verteidigungswillen des Naturschutzes besteht nur in einem weisen Kompromiss. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben in erfreulicher Weise gezeigt, dass die Erbauer von Grosswerken durchaus bereit sind, Konzessionen zu machen. So sind Stauseen entstanden, die das Landschaftsbild wohl etwas verändert, aber in keiner Weise verunstaltet haben, im Gegenteil. Als einige erfreuliche Beispiele darf ich erwähnen den Sihlsee (bei dem übrigens, um den wirtschaftlichen Wünschen der Bevölkerung Rechnung zu tragen, zwei kostspielige Brücken über den Stausee gebaut wurden), der Stausee von Marmorera, der Stausee im Greyerzerland und auch die Rheinlandschaft zwischen Rheinau und Schaffhausen und andere mehr. Beim Bau des Klingnauer Werkes konnte man kaum voraussehen, dass sich der neue See zu einem Eldorado für seltene Zugvögel entwickeln und der schweizerischen Avifauna eine Anzahl neuer Arten bescheren würde. So darf wirklich gesagt werden, dass wohlverständener Natur- und Heimatschutz und wohlverständene Technik keine Gegensätze zu sein brauchen. Der

Rektor der ETH, Professor Frey-Wyssling, hat in seiner Rektoratsrede vom Jahre 1958 über das Thema „Naturschutz und Technik“ klar gezeigt, dass ein grundsätzlicher Kampf zwischen den beiden Lagern nicht sinnvoll sei. Seine Ausführungen schlossen mit dem Ausruf: Nicht Naturschutz gegen die Technik, sondern Naturschutz mit Hilfe der Technik sei daher die Lösung!

Tatsache ist, dass der Natur- und Heimatschutzgedanke in weiten Kreisen unseres Volkes tief verwurzelt ist. Das beweisen immer wieder die empfindlichen und deutlichen Reaktionen in der Presse und in der Öffentlichkeit, wenn es um weitere Opfer an Natur- und Kulturwerten im blossen Interesse materieller Wünsche geht. So ist es heute dringendes Gebot, den Naturschutzgedanken, entsprechend den heutigen Bemühungen, in unserer Verfassung zu verankern. Dadurch kommt klar zum Ausdruck, dass der Bund verpflichtet ist, an der Lösung des Problems der Erhaltung einer immer stärker gefährdeten Natur mitzuarbeiten.

Auf Seiten 7 und 8 der Botschaft wird hingewiesen auf verschiedene Bundesgesetze und Verordnungen, in denen besondere Bestimmungen zur Wahrung der Belange des Natur- und Heimatschutzes aufgenommen wurden. Es sind Gebiete, in denen Gefährdungen von Naturschönheiten, Landschaftsbildern, Tieren oder Pflanzen als möglich oder wahrscheinlich erscheinen. Auf die Bestimmungen im kantonalen Recht habe ich bereits hingewiesen.

Bei aller Anerkennung der intensiven Bemühungen der Kantone um den möglichst uneinträchtigsten Fortbestand ihrer bedeutungsvollen Naturlandschaften, Ortsbilder, historischen Denkmäler und Kulturschätze kommt es immer wieder vor, dass kantonale Behörden bei der Wahrung der Interessen von Natur- und Heimatschutz, in zunehmendem Masse grossen Schwierigkeiten begegnen. Ein unmittelbarer, wirkungsvoller Schutz durch den Bund drängt sich darum auf.

Die Erhaltung wertvoller Natur- und Heimatschutzobjekte ist in der Regel nur durch vertragliche Vereinbarungen mit den Grundeigentümern, durch Landkauf oder, sofern die notwendige gesetzliche Grundlage vorhanden ist, durch Enteignung möglich. Diese Massnahmen sind mit zum Teil sehr grossen finanziellen Aufwendungen des Gemeinwesens verbunden. Nicht alle Kantone werden in der Lage sein, zur Rettung bedrohter Landschaften, Naturschönheiten oder Kulturdenkmäler, innert nützlicher Frist die erforderlichen Mittel bereitzustellen. Wir wissen, dass eine beträchtliche Zahl von gefährdeten Landschaften und Objekten von nationaler Bedeutung auf den Gebieten ausgesprochen finanzschwacher Kantone liegen. Ich möchte nur ein Beispiel erwähnen: Einer von der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege angefertigten Zusammenstellung kann entnommen werden, dass im Kanton Wallis im Verlaufe der letzten Jahre 31 sakrale Bauwerke von grosser kunsthistorischer Bedeutung abgebrochen oder durch arge Vernachlässigung bzw. durch Umbauten beeinträchtigt wurden. Es besteht demnach ein anerkanntes Bedürfnis nach einer verfassungsmässigen Kompetenz des Bundes, die es ihm erlauben würde, die Bestrebungen auf dem Gebiete des Natur- und Heimatschutzes zu fördern.

Auf dem Gebiete des Naturschutzes ist eine vermehrte Zusammenarbeit der Kantone nach einheitlichen Richtlinien wünschbar. Es ist sehr unzweckmässig, dass der Schutz der sich über die Kantonsgrenzen hinaus erstreckenden bestimmten Arten von schutzwürdigen Tieren und Pflanzen nach verschiedenen Gesichtspunkten und Vorschriften gehandhabt wird. Durch die vorgeschlagene Verfassungsbestimmung kann eine koordinierende und unterstützende Mitwirkung des Bundes gewährleistet werden.

Schliesslich kommt einem Natur- und Heimatschutzartikel der Bundesverfassung auch die wichtige Aufgabe zu, die Kantone auf die grosse Bedeutung ihrer Bestrebungen betreffend Natur- und Heimatschutz für die landschaftliche Eigenart und die Kultur des ganzen Landes aufmerksam zu machen. Der Bund kann ihre Bestrebungen fördern und ihnen, wo notwendig, eine finanzielle Hilfe zusichern.

Aus diesen Überlegungen ergibt sich für die neue Verfassungsbestimmung eine Kombination zwischen einem Förderungsartikel, der den Bund zu bestimmten Leistungen für die Unterstützung des kantonalen und privaten Natur- und Heimatschutzes anhält, und einem Kompetenzartikel, der dem Bund in bestimmten Grenzen die Zuständigkeit zum Erlass von Vorschriften und zu gewissen Massnahmen einräumt. Dass dabei auf eine äusserst massvolle, die föderalistische Struktur des Landes berücksichtigende Fassung der neuen Bundeskompetenz sorgfältig Bedacht genommen werden musste, ging aus den Vernehmlassungen der Kantone sehr deutlich hervor.

Zu den einzelnen Abschnitten des Artikels 24sexies werde ich mich bei der Detailberatung äussern.

Auf Seite 16 der Botschaft wird ausgeführt, dass die Expertenkommission die Aufnahme eines weiteren Absatzes folgenden Wortlautes aufnehmen wollte: „Soweit die Anordnungen der Kantone nicht ausreichen, kann der Bund nach Anhören der beteiligten Kantone vorsorgliche Massnahmen zur Erhaltung von bedeutungsvollen Landschaften und Naturschönheiten treffen.“

Durch Anwendung des genannten Absatzes hätte sich der Bund in denjenigen Fällen eine eigene direkte Interventionsmöglichkeit geschaffen, in denen die Kantone trotz offener Gefährdung bedeutungsvoller Landschaften oder Naturschönheiten keine oder nur ungenügende Massnahmen treffen; das heisst die Lösung durch den Bund hätte das Versagen der Kantone zur Voraussetzung. Einen derart starken Eingriff in die Hoheit der Kantone zugunsten der Zentralgewalt hat der Bundesrat mit Recht abgelehnt. Die bundesrätliche Vorlage sieht daher nur ein subsidiäres Einschreiten des Bundes bei Natur- und Heimatschutzobjekten von nationaler Bedeutung vor; von dieser Befugnis wird der Bund einzig dann Gebrauch machen, wenn der Kanton nicht selbst die geeigneten Massnahmen trifft.

Ihre Kommission hat die Vorlage, im Beisein von Bundesrat Tschudi, am 22. August im Waldhaus Flims behandelt.

In der Diskussion kam allseitig der Dank an den Bundesrat und das Departement des Innern

für den in jeder Hinsicht abgewogenen Vorschlag des neuen Verfassungsartikels über Natur- und Heimatschutz und für die interessante Botschaft zum Ausdruck.

Seit den letzten grossen Auseinandersetzungen in unserem Volke über Rheinau und den Nationalpark hat auf schweizerischer Ebene eine gewisse Entspannung stattgefunden. Die Exponenten des Naturschutzes und der Technik sind sich innerlich doch nähergekommen. Man ist sich beidseitig bewusst geworden, dass das Schweizervolk weder die Technik noch die Heimatwerte entbehren kann, ohne sich selber schwer zu schädigen.

Nach den vielen Diskussionen über eine verfassungsmässige Verankerung des Natur- und Heimatschutzes scheint uns der zur Diskussion stehende Vorschlag als eine vernünftige Lösung der Mitte und des vertretbaren Masses.

Im Namen der einstimmigen Kommission beantrage ich Ihnen Eintreten auf die Vorlage.

Allgemeine Beratung – Discussion générale

Bächtold: Es freut mich, dass der Berichterstatter unserer Kommission mit so viel Verständnis für die Belange des Natur- und Heimatschutzes eingetreten ist. Auch ich teile die Genugtuung über diesen Verfassungsartikel, muss aber beifügen, dass meine Begeisterung etwas nuanciert ist.

Niemand wird ernsthaft bestreiten, dass der Artikel Fortschritte bringt, wenn auch vielleicht nicht in dem Ausmasse, wie es sich einige Kreise des Natur- und Heimatschutzes gewünscht haben. Die besonders eifrigen Anhänger dürfen sich aber nicht dem Gedanken hingeben, dass man besser nichts tut, wenn man nicht alles tun kann. Die Motion vom 28. September 1954, die den Anstoss zur Ausarbeitung des vorliegenden Entwurfes gab, verlangte nur „die Einführung eines die Erfordernisse der Erhaltung und Sicherung der landschaftlichen Schönheiten unseres Landes erfüllenden Artikels in die Bundesverfassung“. Heute dürfen wir feststellen, dass der vorliegende Entwurf darüber hinaus dem Bund nicht nur die Möglichkeit zu Enteignungen aus Gründen des Natur- und Heimatschutzes gibt – die er bisher nicht hatte –, sondern dazu die sehr wertvolle Kompetenz, Bestimmungen zum Schutze der Tier- und Pflanzenwelt zu erlassen. Dieses neue Recht wird von allen Schweizerinnen und Schweizern, denen der Natur- und Heimatschutz ein Anliegen ist, lebhaft begrüsst werden.

Dass der Verfassungsartikel in einem gewissen Sinn einen Januskopf trägt, liegt in seiner Natur und bringt die Schwierigkeiten zum Ausdruck, die immer zu überwinden sind, wenn man dem Bund neue Befugnisse geben will, ohne andererseits die Hoheitsrechte der Kantone allzu stark zu berühren. In diesem Falle ist es so, dass die den Kantonen zugewendete Hälfte des Januskopfes bei halb geschlossenen Augen ein sehr freundliches Gesicht macht. Ich möchte die Rücksichtnahme auf das föderalistische Prinzip als das eigentliche Signum dieses Verfassungsartikels bezeichnen. An sich wäre es wünschenswert gewesen, wenn man sämtliche Rechtssubjekte der Schweiz bei der Erfüllung ihrer

Aufgaben auf den Natur- und Heimatschutz hätte verpflichten können, wie es der zweite Absatz einschränkend im Blick auf den Bund tut. Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland kennt einen solchen Artikel, der ganz allgemein das Eigentum in diesem Sinne verpflichtet – eine schöne Proklamation, mag man einwenden. In der Schweiz jedenfalls musste die Lösung auf einem vorhandenen verfassungsrechtlichen Boden gefunden werden, auf dem Boden eines Bundesstaates *sui generis*, der seinen Gliedern die Selbstverwaltung und ihre Rechte möglichst ungeschmälert zu erhalten hat, um eine Formulierung zu verwenden, die seinerzeit vom Berner Nationalrat Bühler für das Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte gefunden wurde und die nun ihren Einzug in den Natur- und Heimatschutzartikel der Bundesverfassung hält. Auch die leidenschaftlichen Anhänger des Natur- und Heimatschutzes müssen anerkennen, dass der Föderalismus als ein tragendes Grundelement des Staates der Schonung bedarf, und es stellt sich auch hier die Frage, wo in der Rangordnung der Werte das allgemeine Interesse überwiegt.

Wenn zwei Interessenkreise zusammenstossen, ist es die Kunst des Politikers, die beiden Prinzipien zu vereinen und eine Synthese zu finden. Im Grunde bilden Föderalismus und Natur- und Heimatschutz keinen echten Gegensatz. Im Gegenteil, es geht beiden um dasselbe, nämlich dem Einzelmenschen einen möglichst günstigen und gesunden Raum zur Entfaltung zu schaffen. Wo nun aber die Grenzlinie zu ziehen ist, darüber können die Meinungen auseinandergehen. Auch ich bin mir meines Auftrages als Mitglied der Ständekammer bewusst, und auch ich mache nur ungern einen neuen Schritt in der Richtung des Zentralismus. Nach meiner Ansicht hätte man aber um der Wirksamkeit des Verfassungsartikels willen noch etwas weiter gehen dürfen, denn wenn es heute und in Zukunft einen Bereich gibt, in dem sich wirksame Massnahmen aufdrängen, dann auf dem Gebiete des Natur- und Heimatschutzes. Die ausgezeichnet verfasste Botschaft gibt uns ja in dieser Hinsicht eine drastische Diagnose, und die Prognose lautet nicht günstiger. Bei allen wichtigen Gesetzesvorlagen der Schweiz mussten in den letzten Jahren die Rechte der Kantone zurücktreten vor evidenten wirtschaftlichen Notwendigkeiten. Hier aber, wo es sich, wie man meint, um ethische oder ideelle Werte handelt, macht man die Verneigung vor dem Föderalismus. So ist denn, wie Sie gehört haben, Wasser in den Wein gegossen worden. Wie der Botschaft entnommen werden kann, wollte die Expertenkommission dem Bund eine weitere Kompetenz einräumen, eine Art Notartikel, der lautete: „Soweit die Anordnungen der Kantone nicht ausreichen, kann der Bund nach Anhören der beteiligten Kantone vorsorgliche Massnahmen zur Erhaltung von bedeutenden Landschaften und Naturschönheiten treffen.“ Man hat auf den Einbau dieses Sicherheitsventils verzichtet, obwohl meines Erachtens der oberste Hüter der Volkswohlfahrt, der Bund, sehr wohl ein Wort hätte mitreden dürfen und obwohl es bei der bekannten Zurückhaltung und Behutsamkeit des Bundesrates in der Praxis weit eher auf eine Mithilfe als auf eine Bevormundung herausgekommen wäre. Jedenfalls wäre das Eingreifen nicht so ausgeprägt wie etwa

im Forstwesen, wo die Verfassung eine eigentliche Oberaufsicht des Bundes errichtet hat, so dass auf diesem Gebiete alles Wünschbare erreicht werden kann. Für die Erhaltung der Wälder, dies dürfen die Naturfreunde nie vergessen, ist in unserem Land ausgezeichnet gesorgt, weil die Behörden seit dem Mittelalter in die Autonomie der Gemeinden und später auch der Kantone eingegriffen haben. So war es möglich, dem Wald einen verfassungsmässigen Schutz angedeihen zu lassen, wie er für die Natur ausserhalb der Wälder leider nicht möglich ist. Ich zweifle daran, dass wir heute noch ein so wirksames Forstgesetz zustande brächten.

An der Sitzung Ihrer Kommission in Flims habe ich versucht, den Akzent sanft zu verschieben und etwas imperativere Formulierungen vorzuschlagen. Ich bin auf eine feste Phalanx vorbildlicher Föderalisten gestossen, die meine Anträge mit jener wohlwollenden Courtoisie ablehnten, wie sie hier im Rat üblich ist, die ich aber zu schätzen weiss. Man kann in der Tat in dieser Sache besonders als Mitglied des Ständerates in Gewissenskonflikte kommen, und in realistischer Einschätzung der Aussichten sehe ich davon ab, hier im Plenum Anträge zu stellen, die ja doch an der Grundkonzeption des Verfassungsartikels nichts zu ändern vermöchten. Ich halte mich an die Zusicherung von Herrn Bundesrat Tschudi, dass die Verpflichtung des Bundes in Erfüllung seiner Aufgaben wenigstens nicht eng gefasst wird und auch dort Geltung haben soll, wo es sich zum Beispiel um Subventionen handelt. Diese Erklärung, die auch in der Botschaft angedeutet wird, scheint mir für die Interpretation nicht unwesentlich.

Etwas zu eng gefasst ist in der Botschaft der Begriff des Heimatschutzes, in dessen Aufgabenkreis nicht allein Baufragen gehören, sondern auch die Pflege des Volkstheaters, des Volksliedes, der Mundarten, der Trachten und der Volksbräuche, um nur die wichtigsten kulturellen Anliegen zu nennen. Bei der Auslegung des Artikels sollte man auch diesen Aufgaben gebührende Beachtung schenken. Im allgemeinen darf man dankbar anerkennen, dass der Bund dem Heimatschutz gegenüber schon bisher, vor allem auf dem Gebiet der Denkmalpflege, ein gütiger Vater gewesen ist, und es ist zu hoffen, dass er es auch dem Naturschutz gegenüber sein werde.

Dass der neue Verfassungsartikel, der in dieser Form wohl kaum auf Opposition stossen wird, nicht bloss das Gewissen beruhigt, sondern auch Taten auslöst, ist eine Hoffnung und eine Forderung. Die Situation ist nun klar. Ohne Zeitverlust sollten die Kantone daran gehen, dort, wo es nötig ist, die Natur- und Heimatschutzgesetzgebung zu verbessern. Der Ansporn wird von den lokalen und kantonalen Organisationen des Natur- und Heimatschutzes ausgehen, für welche die eidgenössische Abstimmung ein günstiges Klima schafft, das sie unbedingt ausnützen müssen. Was den Bund anbelangt, so darf hier der Wunsch ausgesprochen werden, dass die Massnahmen namentlich für den Pflanzenschutz rasch getroffen werden, denn den Blumenräubereien und der Verarmung der Flora unseres Landes muss endlich der Riegel geschoben werden.

Beruhigend bleibt der Ausblick in die Zukunft. Als der Natur- und Heimatschutzgedanke in der Schweiz Fuss fasste, herrschten im Vergleich zu heute beinahe idyllische Zeiten. Zwar war die Technik bereits in vollem Aufstieg begriffen, brachte aber noch nicht die massiven Eingriffe ins Landschafts- und Ortsbild wie jetzt. Die Entwicklung der letzten Jahrzehnte mit der raschen Zunahme der Bevölkerung und damit notwendigerweise auch des Verkehrs, der Industrie und des Energiebedarfs stellt auch den Natur- und Heimatschutz vor eine neue Situation und zwingt ihn, seine Ziele zu verändern. Es darf ihm in Zukunft nicht mehr allein um das Erhalten nationaler Stätten, schöner Wasserfälle, bedrohter Pflanzen und Tiere gehen, auch nicht mehr allein darum, zum Beispiel Hochspannungsmasten und Seilbahnen möglichst unaufdringlich in die Landschaft zu stellen. Das besorgen heute die sich dem Volksganzen verantwortlich fühlenden Ingenieure und Techniker mit bemerkenswert wachsendem Verständnis selber. Was wir für die Zukunft brauchen, das ist ein Natur- und Heimatschutz, der sich einschaltet und der mitsprechen darf in der Gestaltung der Landschaft, nicht in der Form des Abwehrens, sondern des Mitplanens und Mitschaffens. Die Sicherung einer gesunden Wohn- und Erholungslandschaft in einer mehr und mehr verstädternden Schweiz muss ein Hauptziel sein. In diesem Sinne ist der Natur- und Heimatschutz nichts weniger als die Notwendigkeit der Gesunderhaltung des Menschen selber und einer würdigen menschlichen Gesellschaft. Niemand von uns übersieht die gesundheitliche Beeinträchtigung, die durch den Lärm, den Staub, die Abgase, die Hast, die zunehmende Gefährdung des Lebens überhaupt die physische und psychische Widerstandskraft vermindert. Der Mensch ist und bleibt ja selber ein Stück Natur; er ist – wie Schiller sagt – Bürger zweier Welten, einer geistigen und einer körperlichen, und im Naturkundebuch erscheint er als *Homo sapiens*. Diesen Ehrentitel hat er sich selber zugelegt. Ob er ihn verdient, ist angesichts seines Verhaltens etwa den Gewässern als eines wesentlichen Teils des Naturhaushaltes gegenüber eine andere Frage. Zu fordern wäre also auch vom Gesichtspunkt des heutigen Natur- und Heimatschutzes aus die Aufstellung von Landschaftsplänen, die ausreichenden Erholungsraum namentlich in der Nähe industrieller Agglomerationen sichern. Der ganze Komplex der Natur- und Heimatschutz-, der Landschaftsschutz- und Planungsprobleme gehören zusammen, als die Massnahme eines weitsichtigen und in die Zukunft schauenden Volkes zur Erhaltung und Pflege seiner Umwelt, von deren Qualität doch auch seine Existenz in einem nicht geringen Masse abhängt.

Sie sehen, dass der neue Verfassungsartikel, unter dieser Perspektive betrachtet, den Begriff des Natur- und Heimatschutzes nicht sehr weit fasst. Er hält sich an die konventionelle Auffassung, die Natur- und Kulturdenkmäler, wie es Absatz 2 und 3 verlangen, aus geschichtlichem, patriotischem, ästhetischem und wissenschaftlichem Interesse schützen will. Unserer Zeit mit ihrer wirtschaftlichen und politischen Dynamik haftet als eine Art von Reaktion ein ausgesprochen musealer Zug an, der sich im liebevollen Erhalten, Bewahren, Kata-

logisieren und Sammeln äussert. Etwas von diesem Geiste weht auch durch diesen Verfassungsartikel 24sexies. Das alles ist, ich betone es ausdrücklich, sehr wertvoll und nützlich und eine Herzensangelegenheit für viele; aber es genügt nicht mehr, und ich befürchte, dass wir ob dieser Haltung die Gelegenheit zum praktischen Eingreifen in die sehr rasche Entwicklung versäumen.

Der Bundesrat verzichtet auf den Einbezug der eben genannten Probleme und erklärt uns auf Seite 12 der Botschaft, der Natur- und Heimatschutz habe allein die Abwehr von Angriffen auf bestehende Werte im Auge, nicht aber Ziele der Planung und Gestaltung. Ich begreife, dass sich der Bundesrat namentlich unter Beachtung der Einheit der Materie auf verfassungsrechtliche Wagnisse nicht einlassen will.

Zweifellos berührt man heisse Eisen, wenn man den schönen Postulaten der Landesplanung, wie sie vor drei Wochen in Solothurn unter dem Motto „Der Boden – Schicksalsfrage unserer Zeit“ erneut aufgestellt worden sind, gesetzlichen Charakter geben wollte. Mir scheint es aber gerade auch vom Standpunkt des Natur- und Heimatschutzes aus eine hohe und dringliche Aufgabe der Rechtswissenschaft und der Juristen zu sein, angesichts der stark veränderten Verhältnisse den rechten Weg zu finden, der beim selbstverständlichen Schutz der Besitzerrechte des Einzelnen auch den Ansprüchen der Öffentlichkeit auf einen gesunden Wohn- und Lebensraum gerecht wird.

Uns allen liegt ja das Aussehen und das künftige Bild unserer Heimat am Herzen, die zudem ein Ferienland ersten Ranges ist. Die Nachwelt wird uns nicht allein beurteilen nach den technischen Werken, die wir geschaffen haben, sondern auch nach unserer Fähigkeit, durch das technische Zeitalter hindurch die anderen und nicht minder wesentlichen Werte zu erhalten und zu pflegen. Der Artikel 24sexies bietet dazu eine gewisse Hilfe. Ich stimme für Eintreten, aber ich tue es im klaren Bewusstsein, dass der Natur- und Heimatschutz der Zukunft noch anderes von uns verlangt.

Bundesrat Tschudi: Ich danke vor allem dem Herrn Referenten für seine einlässlichen Darlegungen des Problems. Es erübrigt sich deshalb, dass ich sehr eingehend zu diesem neuen Verfassungsartikel Stellung nehme. Immerhin gestatten Sie mir einige Bemerkungen, denn es handelt sich um eine wichtige Materie, geht es doch um eine Ergänzung unserer Verfassung. Ich möchte darauf verzichten, auf die Vorgeschichte zurückzukommen, da diese von Herrn Ständerat Vaterlaus sehr detailliert dargestellt wurde.

Dagegen möchte ich einige Bemerkungen machen zum Problem des Bedürfnisses. Das Bedürfnis nach einem Verfassungsartikel über den Natur- und Heimatschutz ist nach zwei Seiten abzuklären: wir haben die Frage des Bedürfnisses nach verstärktem Natur- und Heimatschutz überhaupt, und dann die Frage, ob dieses Bedürfnis durch einen besonderen Verfassungsartikel zu realisieren sei.

Der Natur- und Heimatschutzgedanke ist in der Schweiz alt, wohl noch älter, als es Herr Ständerat Bächtold angedeutet hat. Er geht noch auf die vorindustrielle Zeit zurück. In der ursprünglichen

Heimatgemeinde meiner Familie, in Schwanden (Glarus), wurde schon zu Beginn des 17. Jahrhunderts – also vor mehr als 300 Jahren – der Freiberg als Wildschutzgebiet geschaffen. Ein wichtiger Erfolg war dann die Schaffung des Nationalparks zu Beginn des 20. Jahrhunderts. Heute genügt aber die Erhaltung einiger weniger Jagdbannbezirke und einiger Naturschutzparks nicht mehr. Das Problem des Natur- und Heimatschutzes ist viel grösser, viel dringlicher und vor allem auch viel allgemeiner geworden. Die Ursache liegt in der raschen Bevölkerungszunahme im ganzen Mittelland, in der Tendenz zur Verstädterung des Gebietes zwischen Bodensee und Genfersee. Wesentlich ist die starke Industrialisierung. Ferner spielt eine grosse Rolle die Sitte, Weekend- und Ferienhäuser in alle schönen Landesgegenden zu stellen. Wir treiben einen Raubbau mit unserem Boden, wie wir Raubbau treiben mit dem Wasser und der Luft. Die Zerstörungen, die wir an der Natur vornehmen, sind irreversibel. Wir gefährden die Lebensgrundlage von Körper und Geist. Ursprünglich stand der Naturschutz zweifellos im Gegensatz zu kulturellen Bestrebungen. Heute stellt der Naturschutz eine wichtige kulturelle Bestrebung dar, denn er dient der körperlichen und seelischen Gesundheit des Menschen. Ich möchte nicht verschweigen, dass auch eine gewisse entgegengesetzte Entwicklung festzustellen ist, nämlich in einzelnen Bergtälern, die vom Fremdenverkehr nicht berührt werden. Dort wächst der Wald oder die Weide in das Tal und nimmt bisheriges Kulturland wieder in Anspruch.

Das in wenigen Worten zum verstärkten Bedürfnis nach Natur- und Heimatschutz.

Nun zur Frage, ob ein Verfassungsartikel geschaffen werden müsse. Wie Sie aus der Botschaft ersehen haben, berücksichtigen zahlreiche Bundesgesetze bereits den Gedanken des Natur- und Heimatschutzes oder sind direkt auf diese Idee ausgerichtet. Das wichtigste dieser Gesetze ist das Forstpolizeigesetz, das unseren Wald äusserst wirksam schützt. Es handelt sich um ein Gesetz, das für den Naturschutz ganz ausserordentlich grosse Bedeutung hat. Ein anderes Beispiel ist die Förderung der Denkmalpflege. Aber diese verschiedenen Bundesgesetze berühren immer nur einzelne Materien. Es besteht keine umfassende Ordnung. Allerdings sind die Kantone kompetent auf dem Gebiete des Naturschutzes, und sie unternehmen zahlreiche Bestrebungen. Wir dürfen auch nicht die grossen Erfolge verschweigen, welche private Kreise auf diesem Gebiete erzielen. Dennoch hören wir immer wieder Klagen über Verluste, Zerstörungen, Bedrohungen, und diese Klagen haben zweifellos ihr Fundament und ihre Berechtigung. Wenn wir nun eine weitergehende Hilfe des Bundes schaffen wollen, müssen wir zuerst eine Verfassungsgrundlage haben. Auch halte ich die moralische Wirkung für sehr wesentlich, wenn der Grundsatz des Natur- und Heimatschutzes in der Verfassung verankert ist. Ferner schätze ich den Wert der obligatorischen Volksabstimmung nicht gering.

Nun einige Bemerkungen zu den Prinzipien der Neuregelung. Die vorliegende Formulierung wurde nach Prüfung zahlreicher Varianten gewählt. Diese Fassung ging erst aus den Beratungen des Bundes-

rates hervor. Wie Sie aus den Ausführungen des Herrn Referenten gehört haben, deckt sie sich nicht mit dem Vorschlag der Expertenkommission. Es ist nicht leicht, auf diesem Gebiet eine zweckmässige und geeignete, allen Gesichtspunkten Rechnung tragende Formulierung zu finden. Gewisse Vertreter des Naturschutzgedankens hatten eine Tendenz nach einer wohltonenden Proklamation, nach einer sogenannten Grundsatzklärung über den Natur- und Heimatschutz. Aber eine derartige Proklamation oder Grundsatzklärung passt nicht in die schweizerische Bundesverfassung. Die schweizerische Bundesverfassung ist das Grundgesetz unseres Staates und ist nicht eine schöne Prinzipiensammlung. Würden wir eine Bestimmung aufnehmen, die wohl sehr schön formuliert wäre, der aber die rechtliche Wirkung fehlen würde, dann wäre zweifellos eine grosse Enttäuschung die Folge; denn über kurz oder lang würde sich herausstellen, dass diese Bestimmung wohl schön formuliert ist, dass sie aber der Wirkungen entbehrt.

Der Vorschlag, den der Bundesrat Ihnen unterbreitet, bringt eine Verbindung zwischen einem Förderungs- und einem Kompetenzartikel. Er enthält sowohl Förderungs- als auch Kompetenzbestimmungen. Der Bund erhält neu die Befugnis zur Gesetzgebung in ganz bestimmtem Rahmen, und der Bund erhält überdies die Möglichkeit, Natur- und Heimatschutzbestrebungen der Kantone und Gemeinden und privater Kreise zu unterstützen. Wir sind der Auffassung, dass diese Fassung sich aus den Prinzipien und den Gedanken, die in der Botschaft dargelegt sind, ergibt. Ich glaube nicht, dass sie hinter unsern Erwägungen zurückbleibt, wie dies in einzelnen Presseartikeln angedeutet worden ist.

Wir beschränken uns auf den Natur- und Heimatschutz. Ich glaube, wir müssen uns auf diesen Gedanken beschränken, schon, wie Herr Ständerat Bächtold das mit Recht angedeutet hat, wegen des Prinzips der Einheit der Materie. Der Natur- und Heimatschutz ist ein bestimmtes Gebiet. Ich gebe zu: Er steht in sehr enger Berührung mit zahlreichen andern Problemen, ist aber mit diesen nicht identisch. Vor allem wurde das Beispiel der Landesplanung angeführt. Die Landesplanung ist ein äusserst wichtiges und dringendes Problem. Aber die Landesplanung ist nicht dasselbe wie der Natur- und Heimatschutz. Die Landesplanung hat die Aufgabe zu gestalten, sie greift sogar teilweise sehr schwer und intensiv ins Landschaftsbild ein, während der Natur- und Heimatschutz seinem Begriffe nach versucht zu konservieren. Seine Aufgabe besteht in der Abwehr von Angriffen auf die bestehenden Verhältnisse. Es muss also klargestellt werden, dass dieser neue Verfassungsartikel keine Grundlage für Massnahmen der Landesplanung, der Regionalplanung und der Ortsplanung bildet. Die Gebiete der Landes-, Orts- und Regionalplanung werden nach unserer Verfassung in der Kompetenz der Kantone bleiben, sie werden nicht auf den Bund übertragen werden.

Auch die Denkmalpflege ist nicht vollständig gleichbedeutend mit dem Heimatschutz. Die Denkmalpflege wird vom Bund bereits auf Grund eines Ihnen bekannten Bundesbeschlusses sehr intensiv gefördert. Der Bund ist zuständig zu dieser Förde-

rung auf Grund seiner allgemeinen kulturpolitischen Zuständigkeit. Man nimmt an, dass der Bund auf dem Gebiete der Kulturpolitik eine stillschweigende Zuständigkeit besitze. Eine ausdrückliche Verfassungsbestimmung fehlt bekanntlich. Immerhin wird nun durch diesen Verfassungsartikel die Denkmalpflege, soweit sie in das Gebiet des Heimatschutzes gehört, eine ausdrückliche verfassungsrechtliche Grundlage bekommen. Soweit die Denkmalpflege nicht mehr unter den Begriff des Heimatschutzes fällt, wird sie sich weiterhin nur auf den Bundesbeschluss stützen können. Soweit es sich also um Ausgrabungen, um wissenschaftliche Forschungen handelt, auch um die Innenausgestaltung von Räumen, fällt die Denkmalpflege kaum unter den Begriff des Heimatschutzes. Sie wird aber weiterhin auf Grund des besondern Bundesbeschlusses gefördert werden können.

Das schwierigste Problem bei der Schaffung des Natur- und Heimatschutzartikels ist das Problem des Verhältnisses zwischen Bund und Kantonen, des Verhältnisses zwischen Zentralismus und Föderalismus. Der Grundsatz des Föderalismus ist nach Auffassung des Bundesrates von entscheidender Bedeutung. Wir wissen durchaus, dass die rasche Entwicklung unserer Wirtschaft durch den technischen Fortschritt zu bestimmten zentralen Regelungen zwingt. Ich erwähne als neueste Beispiele den Verfassungsartikel über die Pipelines oder den Verfassungsartikel über die Atomenergie. Diese neuartigen grossen technischen Gebiete können nicht durch die Kantone geordnet werden. Hier drängt sich zwingend eine eidgenössische Lösung auf.

Anders verhält es sich aber auf kulturellem Gebiet. Wenn der Föderalismus auch auf kulturellem Gebiet zu stark eingeschränkt wird, dann fällt er dahin, dann bleibt er ein leeres Wort. Ich weiss nicht, was vom Föderalismus noch bleiben würde, wenn er auch auf kulturellem Gebiet verschwände, nachdem zwangsläufig auf wirtschaftlichem und technischem Gebiet der Zentralismus Eingang gefunden hat. Eine rein zentralistische Lösung ist nach meiner Auffassung ungeeignet für ein viersprachiges Land, ist ungeeignet für eine Bevölkerung, die im Temperament und in ihren Anschauungen derartige Verschiedenheiten aufweist wie die schweizerische Bevölkerung. Wie ich eingangs angedeutet habe, berührt der Natur- und Heimatschutz das kulturelle Gebiet. Deshalb sind wir der Auffassung, dass bei der Regelung des Natur- und Heimatschutzgedankens grösste Vorsicht am Platze ist, grösste Vorsicht im Hinblick auf die Schonung der föderalistischen Prinzipien. Meines Erachtens ist es ein grosses Glück, dass die wirksame Förderung des Natur- und Heimatschutzgedankens keine zentrale Regelung verlangt. Der Bund kann die einzelnen Werte, die im ganzen Lande verstreut sind, die sich glücklicherweise auch gerade in den Bergkantonen befinden, selber nicht genügend schützen. Es fehlt ihm der Apparat und der Überblick. Vor allem ist der Natur- und Heimatschutz dann am besten gewährleistet, wenn er im Herzen jedes einzelnen verankert ist, wenn jede einzelne Mitbürgerin und jeder einzelne Mitbürger sich dafür einsetzt. Das ist viel wirksamer als die Tätigkeit der Verwaltung. Jedermann hat die Möglichkeit, bei der Verwirklichung des Natur- und

Heimatschutzes mitzuwirken. Vor allem aber haben die Gemeinden und die Kantone auf diesem Gebiet grosse Aufgaben und eine schwere Verantwortung. Der Zentralismus wäre nach meiner Meinung keine Lösung des Natur- und Heimatschutzgedankens, er wäre im Gegenteil eine Gefährdung desselben. Darum vertreten wir die Meinung und legen Ihnen eine Fassung vor, welche die Kompetenzen, die Aufgaben und die Verantwortung der Kantone nicht antastet; andernfalls befürchten wir, dass die Passivität der Kantone die Folge wäre und dass damit dem Natur- und Heimatschutzgedanken grosser Schaden zugefügt würde. Der Zentralismus und der Föderalismus sind Gegensätze, es sind Gegenpole. Dagegen teile ich voll und ganz die Auffassung von Herrn Ständerat Bächtold, dass Föderalismus und Natur- und Heimatschutz keine Gegensätze sind, sondern dass die miteinander gehen.

In unserem Entwurf findet sich eine einzige Kompetenz des Bundes, welche die Gesetzgebungsbefugnis der Kantone einschränken kann. Es handelt sich um die Befugnis im Absatz 4 betreffend den Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt. Hier stellen sich tatsächlich Probleme, die über die Grenzen eines Kantons hinaus gehen und die eine zentrale Lösung aufdrängen. Dieser Absatz 4 ist die einzige neue zentralisierende Bestimmung. Die im Entwurf vorgeschlagenen Förderungsmassnahmen gehen eher in der Richtung einer Stärkung der Position der Kantone als in der Richtung einer Schwächung der kantonalen Aufgaben. Wir wollen die Kantone in ihren eigenen Natur- und Heimatschutzbestrebungen unterstützen. Der Bund wird die Initiative der Kantone und der Gemeinden nicht hindern. Die Kantone und die Gemeinden behalten das Eigentum an den Naturschönheiten und an den Denkmälern. Die Kantone und Gemeinden bleiben auf diesem Gebiet durchaus kompetent.

Ich will nicht verschweigen, dass eine gewisse Gefahr des Eingriffs in die kantonale Hoheit dort bestehen könnte, wo der Bund direkte Subventionen an Gemeinden oder Private zum Zwecke des Heimat- und Naturschutzes ausrichtet. Damit könnte eventuell in die kantonalen Obliegenheiten eingegriffen werden. Wir werden bei der gesetzlichen Ausführung dieses Absatzes 3 sehr vorsichtig sein müssen. Wir werden darauf Bedacht nehmen müssen, dass die Kompetenzen der Kantone gewahrt bleiben.

Die Expertenkommission hatte, wie dies schon erwähnt wurde, eine verstärkte Intervention des Bundes vorgeschlagen. Sie wünschte eine Bestimmung folgender Art: „Soweit die Anordnungen der Kantone nicht ausreichen, kann der Bund nach Anhören der beteiligten Kantone vorsorgliche Massnahmen zur Erhaltung von bedeutungsvollen Landschaften und Naturschönheiten treffen.“ Im Vernehmlassungsverfahren stiess dieser Vorschlag der Expertenkommission auf eine beträchtliche Opposition. Die Einwände der Kantonsregierungen scheinen mir berechtigt zu sein. Der Eingriff des Bundes hätte nämlich vorausgesetzt, dass der Kanton versagt. Man hätte ihm den meines Erachtens schweren Vorwurf machen müssen, dass er selber nicht zum Rechten sehe und dass deshalb der Bund eingreifen müsse. Wir befürchten, dass ein

Eingriff des Bundes unter derartigen Voraussetzungen zu einer Trübung in den Beziehungen zwischen dem Bund und dem betreffenden Kanton hätte führen können, was unter allen Umständen vermieden werden muss. Es wäre eine gewisse Vormundschaft durch den Bund über die Kantone in Natur- und Heimatschutzfragen ausgeübt worden. Ich glaube, eine derartige Aufsicht wäre die eigentliche Negation des Föderalismus, es wäre die Negation der Selbständigkeit der Kantone. Wir sind der Meinung, dass dieser Eingriff nicht nötig ist und dass er gefährlich wäre.

Sobald irgendwelche nationale Interessen zu wahren sind, ist es zweckmässiger, wenn der Bund direkt eingreift. Diese Möglichkeit sieht Artikel 24sexies, wie wir ihn vorschlagen, ebenfalls vor. Bei nationaler Bedeutung kann der Bund direkt Naturreservate, geschichtliche Stätten und Kulturdenkmäler erwerben. Er kann sie vertraglich sichern oder enteignen. Allerdings besteht hier eine ausdrückliche Beschränkung auf Gegenstände von nationaler Bedeutung. Es scheint mir richtig zu sein, dass hier eine direkte eidgenössische Regelung möglich ist und nicht etwa eine Korrektur ungenügender kantonaler Massnahmen. Ich bin somit überzeugt, dass der neue Verfassungsartikel nur einen minimalen Eingriff in die kantonale Hoheit bringt, dass er die Kompetenzen und die Aufgaben der Kantone auf dem Gebiete des Natur- und Heimatschutzes nicht einschränkt und dass er deshalb dem Natur- und Heimatschutzgedanken dienen wird. Die Kantone werden ihre volle Verantwortung beibehalten, dazu aber in einem bestimmten Ausmass die Hilfe des Bundes bekommen.

Zum Schluss möchte ich noch einige kurze Bemerkungen machen zur Frage der Ausführungserlasse zu diesem neuen Verfassungsartikel. Der Verfassungsartikel ist von grundsätzlicher Bedeutung. Stärkere Auswirkungen erhält er aber erst durch die Ausführungsgesetzgebung, und deshalb interessiert Sie dieses Problem zweifellos.

Bis heute ist die Ausführungsgesetzgebung noch nicht vorbereitet. Wir sind der Meinung, dass zuerst die Verfassungsbestimmung in der definitiven Form vorliegen muss. Dazu bedarf die Vorlage noch der Behandlung durch den Nationalrat und anschliessend der Genehmigung durch Bürger und Stände. Wie wir in der Botschaft ausgeführt haben, denken wir allerdings nicht an ein umfassendes Natur- und Heimatschutzgesetz. Wir sind der Meinung, dass ein umfassendes Natur- und Heimatschutzgesetz der Konzeption des Primats der Kantone nicht entsprechen würde, und diese Konzeption liegt dem Verfassungsartikel zugrunde.

Einige Erwägungen zu dieser Ausführungsgesetzgebung:

Absatz 1, der den Natur- und Heimatschutz als Sache der Kantone erklärt, bedarf selbstverständlich keiner Ausführungsgesetzgebung.

Absatz 2, in dem festgelegt ist, dass der Bund in Erfüllung seiner Aufgaben die Natur- und Heimatschutzprinzipien zu befolgen habe, ist vom Bund bei der Aufstellung einzelner Gesetze und Bundesbeschlüsse, aber auch bei der Verwaltungstätigkeit zu erfüllen. Er bedarf also nicht einer besonderen Ausführungsgesetzgebung; er muss vielmehr bei

jedem einzelnen Gesetz, das der Bund in Zukunft erlassen wird, aber auch bei seiner Verwaltungstätigkeit befolgt werden.

Anders verhält es sich mit den Absätzen 3 und 4. Diese beiden Absätze verlangen legislatorische Ausführungsmaßnahmen. Absatz 3 verlangt einmal einen Erlass über die Subventionierung kantonaler, gemeindlicher und privater Heimatschutzbestrebungen. Es muss in einem Gesetz zum Beispiel festgelegt werden, unter welchen Voraussetzungen Bundesbeiträge gesprochen und unter welchen Bedingungen sie ausgerichtet werden. Auch über die Höhe der Beiträge werden Bestimmungen aufgestellt werden müssen. Im gleichen Absatz ist auch noch die Rede vom Kauf oder von der Sicherung von Natur- und Heimatschutzobjekten, denen nationale Bedeutung zukommt. Ich bin der Meinung, dass Bundesbeschlüsse über die betreffenden einzelnen Objekte in Frage kommen werden. Es wird nicht richtig und nicht möglich sein, hier eine generelle Bestimmung aufzustellen, sondern es wird zweifellos zweckmässig sein, sofern derartige Massnahmen getroffen werden müssen, im Einzelfall der Bundesversammlung Antrag zu stellen, so dass dann die Bundesversammlung darüber entscheidet, ob sie ebenfalls der Auffassung ist, dass dem betreffenden Objekt nationale Bedeutung zukommt.

Absatz 4 sieht die Möglichkeit einer Gesetzgebung zum Schutze der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt vor. Hier ist ein generelles Gesetz denkbar. Ich glaube sogar, dass ein generelles Gesetz über den Tier- und Pflanzenschutz angezeigt und empfehlenswert sein wird. Es ist allerdings auch denkbar, dass Bundesbeschlüsse zum Schutze bestimmter bedrohter Tiere oder zum Schutze bedrohter Pflanzen gefasst werden. Doch dürfte ein generelles Gesetz eher angezeigt und zweckmässig sein als Einzelregelungen.

Dies sind einige Bemerkungen zu diesem wichtigen und bedeutungsvollen Verfassungsartikel. Ich bin Ihnen dankbar, wenn Sie auf die Vorlage eintreten.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
Le Conseil passe sans opposition à la discussion des articles

Artikelweise Beratung – Discussion des articles

Titel und Ingress
Abschnitt 1, Ingress
Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Titre et préambule
Chapitre I, préambule
Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen – Adopté

Art. 24sexies, Abs. 1
Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Art. 24sexies, al. 1

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Vaterlaus, Berichterstatter: In Absatz 1 wird die grundsätzliche Kompetenzhoheit der Kantone auf dem Gebiete des Natur- und Heimatschutzes festgelegt. Materiell wird dadurch nicht neues Recht geschaffen, sondern bloss festgestellt, was heute schon Rechtens ist. Indem der Bund nunmehr in der Bundesverfassung selbst die Kantone für dieses Gebiet als zuständig erklärt, ruft er sie doch mittelbar dazu auf, sich dieser Aufgabe anzunehmen. Dieser Hinweis ist auch notwendig, da inskünftig Bund und Kantone gemeinsam in Natur- und Heimatschutz tätig sein können.

Angenommen – Adopté

Art. 24sexies, Abs. 2

Antrag der Kommission

Der Bund hat in Erfüllung seiner Aufgaben das heimatliche Landschafts- und Ortsbild, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler zu schonen und, wo das allgemeine Interesse überwiegt, ungeschmälert zu erhalten.

Art. 24sexies, al. 2

Proposition de la commission

La Confédération doit, dans l'accomplissement de ses tâches, ménager le paysage, l'aspect des localités, ayant une valeur esthétique et traditionnelle, les sites historiques ainsi que les curiosités naturelles et les monuments de la culture et les conserver intacts là où il y a un intérêt général prépondérant.

Vaterlaus, Berichterstatter: Es scheint natürlich, vorerst dort anzusetzen, wo der Bund mit seinen vielfältigen Werken und Taten selber im Spiele ist, vor allem auch dort, wo er Subventionen ausrichtet oder Konzessionen erteilt.

Am deutschen Text wird nur eine kleine redaktionelle Änderung vorgeschlagen, indem das Wort „eigenen“ weggelassen werden soll. Bezüglich des französischen Texts wird eine klarere Umschreibung beantragt.

M. Gautier: M. le rapporteur vient de dire qu'en ajoutant, après «localités», les mots: «ayant une valeur esthétique et traditionnelle», on apporte une précision au texte de l'alinéa 2 de l'article 24sexies. A mon avis, cette adjonction est plutôt de nature à restreindre fortement la portée de cet alinéa.

Jusqu'à présent, le texte s'appliquait aux localités en général. Certaines d'entre elles ne méritent peut-être pas une protection spéciale. En introduisant la notion de l'esthétique et de la tradition dans la disposition en discussion, on apporte une très forte restriction à l'application de celle-ci.

La notion de l'esthétique est une notion essentiellement personnelle. Il existe donc bien des esthétiques différentes. Laquelle choisira-t-on pour critère? L'art est en constante évolution et la conception moderne de l'esthétique n'est pas sympathique à tout le monde. Il est déjà plus facile de

s'entendre sur la valeur traditionnelle d'une localité, mais qui peut et qui sera chargé de dire que telle localité a une valeur esthétique ou qu'elle n'en a pas? Les opinions pourront diverger du tout au tout à cet égard.

En introduisant la modification proposée par la commission, on risque de blesser beaucoup de sentiments car, pour bien des gens, la localité où ils ont vécu a toujours une valeur esthétique, même si ce n'est qu'une valeur de souvenir. On n'aime pas voir modifier l'aspect des lieux où l'on a vécu.

C'est pourquoi j'estime que la modification proposée par la commission apporte bien plus une restriction qu'une précision à l'article 24 et, à moins d'explications satisfaisantes, j'aurai beaucoup de peine à m'y rallier.

Bundesrat Tschudi: Die Kommission Ihres Rates hatte nicht die Absicht, eine Einschränkung im Vergleich zum Vorschlag des Bundesrates anzubringen. Sie stellte dagegen fest, dass die französische Übersetzung sich nicht genau deckt mit dem deutschen Text. Es ist ausserordentlich schwer, auf diesem Gebiet eine Übereinstimmung zwischen dem deutschen und dem französischen Text herbeizuführen. Die Übersetzung des Begriffes „das heimatliche Landschafts- und Ortsbild“ ist offenbar beinahe nicht möglich. Ihre Kommission hat auf Vorschlag von Herrn Ständerat Bolla diese Übersetzung vorgenommen mit „valeur esthétique“. Sie wollte damit zeigen, dass nicht irgendeine Lokalität geschützt werden muss, sondern dass ein besonderer Wert vorhanden sein müsse, dessen Schutz sich rechtfertigt.

Es wird schwierig sein, hier im Rate die genaue Übereinstimmung der Texte herbeizuführen. Der deutsche Text ist unbestritten und sagt zweifellos das, was wir erreichen wollen. Ich schlage Ihnen deshalb vor, dass wir diese Übersetzung bis zur Behandlung in der nationalrätlichen Kommission prüfen.

Le président: M. Gautier est-il d'accord avec la proposition de M. Tschudi, conseiller fédéral?

Gautier: Je suis d'accord.

Angenommen – Adopté

Art. 24sexies, Abs. 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Art. 24sexies, al. 3

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Vaterlaus, Berichterstatter: Dieser Absatz hat in erster Linie den Charakter einer Förderungsabstimmung. Er setzt die grundsätzliche und ausdrückliche Anerkennung der Subventionswürdigkeit der Natur- und Heimatwerte von Bundes wegen fest. Der Bund soll nicht nur Vorschriften erlassen, sondern er soll vor allem auch helfen. Die Wichtigkeit finanzieller Bundeshilfe liegt darin, dass durch sie Landschaften und Kulturstätten gerettet werden können, für welche die kantonalen und Gemeinde-

behörden allein nach ihren beschränkten Ausgabe-kompetenzen die Mittel kaum aufbringen könnten. Sie liegt vielleicht auch darin, dass durch die eidgenössische Anerkennung dieser Werte die kantonale und örtliche Bereitschaft zu Schutzmassnahmen sich viel rascher und mutiger einstellen wird. Das vorgesehene System ist beim Denkmalschutz des Bundes bereits erprobt.

Nach Aussage des Herrn Departementchefs, Herrn Bundesrat Tschudi, ist nicht damit zu rechnen, dass die sich auf diesen Absatz 3 stützenden Subventionen dem Bunde grosse finanzielle Lasten bringen werden.

Der wichtige zweite Teil des Absatzes 3 verschafft dem Bunde die Kompetenz zur Sicherung von Natur- und Heimatschutzobjekten durch Vertrag oder allenfalls durch Enteignung. Massgebend werden dabei die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1930 über die Enteignung sein.

Der Wortlaut von Absatz 3 enthält nur eine ganz allgemeine Richtlinie für die Ermittlung dieses öffentlichen Interesses. Der Bund soll lediglich in den Fällen auf dem Enteignungswege einschreiten, wo die Erhaltung von Naturreservaten, geschichtlichen Stätten und Kulturdenkmälern von nationaler Bedeutung auf dem Spiele stehen. Wenn man zum Mittel der Enteignung greifen muss, so sind die Grundeigentümer und andere Träger wohl-erworbener Rechte in angemessener Weise zu entschädigen.

Theus: Der zweite Teil des Absatzes 3 veranlasst mich zu einigen kurzen Bemerkungen. Wie der Botschaft entnommen werden kann, handelt es sich beim neuen Verfassungsartikel um eine Kombination zwischen einem Förderungsartikel und einem Kompetenzartikel. In Absatz 1 wird aber ausdrücklich der Grundsatz aufgestellt, dass der Natur- und Heimatschutz wie bisher Sache der Kantone sei. Der Absatz 3 hat gegenüber dem den Kantonen am 12. Juli 1957 unterbreiteten Entwurf eine wesentliche Änderung in dem Sinne erfahren, dass in Zukunft der Bund Naturreservate, geschichtliche Stätten und Kulturdenkmäler von nationaler Bedeutung vertraglich oder auf dem Wege der Enteignung erwerben oder sichern kann. Gegen die Ermächtigung, geschichtliche Stätten und Kulturdenkmäler von nationaler Bedeutung vertraglich oder auf dem Wege der Enteignung erwerben oder sichern zu können, habe ich – da es sich um gebietsmässig kleine Fälle handelt – nichts einzuwenden. Ich frage mich bloss, ob der Bund nicht zu weit geht, wenn er, ohne sich mit den Kantonen ins Einvernehmen zu setzen, auch Naturreservate auf dem Wege der Enteignung erwerben oder sichern kann, denn bei Naturreservaten kann der Umfang sehr grosse Formen annehmen.

Aus diesem Grunde gestatte ich mir, folgende Frage zu stellen: Kann der Bund, gestützt auf diesen Passus, nicht morgen den Nationalpark erwerben, übermorgen ihn durch Einverleibung neuer Gebiete vergrössern oder an irgendeinem Orte neue Reservate errichten, ohne sich mit den Kantonen, auf deren Gebiete diese Reservate liegen oder geschaffen werden, ins Einvernehmen setzen zu müssen? Ich finde, dass es zu weit geht, wenn der

Bund die Kompetenz erhält, von sich aus Naturreservate auf dem Expropriationswege zu schaffen, ohne dabei im Einvernehmen mit den betreffenden Kantonen zu stehen, denn die Eingriffe können je nach dem sehr gross sein. Aus diesem Grunde wäre es vielleicht angebracht, den Text in dem Sinne zu ergänzen, dass der Bund Naturreservate nur im Einvernehmen mit den Kantonen vertraglich oder auf dem Wege der Enteignung erwerben oder sichern kann.

Ich stelle aber keinen Abänderungsantrag, denn vielleicht sind meine Befürchtungen nicht berechtigt und ist schon vorgesehen, in der Ausführungsgesetzgebung das Nähere im Sinne meiner Bedenken zu ordnen, so dass ich Herrn Bundesrat Dr. Tschudi bitte, mir über die künftige Anwendung dieser Bestimmung Aufschluss zu geben.

Bundesrat Tschudi: Ich halte die Frage, die Herr Ständerat Theus gestellt hat, für durchaus verständlich. Ich habe in meinem Votum schon angedeutet, dass wir nicht die Absicht haben, hier ein generelles Ausführungsgesetz zu erlassen, sondern dass wir der Meinung sind, dass durch Einzelbeschlüsse der Bundesversammlung die entsprechenden Folgen aus dem letzten Teil von Absatz 3 gezogen werden sollen. Nur wenn die Bundesversammlung zum Ergebnis kommt, dass ein Naturreservat, eine geschichtliche Stätte oder ein Kulturdenkmal von nationaler Bedeutung vorliegt, soll sie beschliessen, dass es angekauft oder, wenn man es nicht freiwillig kaufen kann, enteignet wird. Damit ist von vornherein die Gewähr geboten, dass die Kantone durch ihre Vertreter im Ständerat mit sprechen können. Dass der Bundesrat keine Vorlage unterbreitet, ohne auch direkt mit der Kantonsregierung Fühlung genommen zu haben, ist ebenso selbstverständlich und entspricht der ständigen Praxis. Soweit die Kantone derartige Stätten selber sichern, wird überhaupt der Bund nie eingreifen. Er wird nicht auf die Idee kommen, dort Geld einzusetzen, wo es nicht notwendig ist.

Was nun den speziellen Fall des Nationalparkes anbetrifft, möchte ich dazu folgendes sagen: Glücklicherweise und nach vielen Mühen sind nun die Verträge unter Dach. Der Bundesrat hat sie in der letzten Sitzung unterzeichnet, nachdem im Kanton Graubünden die letzten Voraussetzungen erfüllt worden sind. Die Verträge treten rückwirkend auf den 1. Januar 1961 in Kraft. Es besteht nicht die Absicht, irgendeine Änderung der Rechtsverhältnisse eintreten zu lassen, nachdem nun eine befriedigende Ordnung mit grossen Mühen geschaffen werden konnte. Ich bin auch überzeugt, dass die Bundesversammlung, welche beschliessen müsste, keinen derartigen Entscheid treffen würde.

Ich glaube also, dass die mögliche und denkbare Anwendung dieses Absatzes und die Praxis, die der Bundesrat befolgen wird, den Bedenken von Herrn Ständerat Theus durchaus Rechnung tragen wird. Ich möchte nochmals unterstreichen, dass der Entscheid nicht in den Händen des Bundesrates, sondern in Ihren Händen liegt.

Le président: M. Theus, est-il satisfait ?

Theus: Ja!

Angenommen – Adopté

Art. 24^{sexies}, Abs. 4

Antrag der Kommission

Er ist befugt, Bestimmungen zum Schutze der Tier- und Pflanzenwelt zu erlassen.

Art. 24^{sexies}, al. 4

Proposition de la commission

Elle est autorisée à légiférer sur la protection de la faune et de la flore.

Vaterlaus, Berichterstatter: Absatz 4 enthält eine neue Bundeszuständigkeit zum Erlass von Vorschriften über den Schutz seltener Tiere und Pflanzen auf umfassender Ebene.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Ausübung der Fischerei und der Jagd, namentlich zur Erhaltung des Hochwildes sowie zum Schutze der für die Land- und Forstwirtschaft nützlichen Vögel, bedeutet es nur eine sinnvolle Ergänzung, wenn auch die nicht jagdbaren Tiere unter den Schutz des Bundes gestellt werden. Wenn die von der Ausrottung bedrohten niederen Pflanzenarten liebevoll in die Pflege des Bundes einbezogen werden, so wird dadurch die kantonale Landesherrschaft nicht geschmälert, im Gegenteil! Redaktionell wird im deutschen Text das „einheimisch“, weil nicht notwendig, gestrichen, ebenso im französischen Text die beiden Worte „du pays“.

Bächtold: Ich möchte zu diesem Absatz eine kurze Bemerkung machen.

Es ist heute fast allgemein bekannt, dass eine Pflanze oder ein Tier nur im Hinblick auf seine Umwelt richtig verstanden werden kann. Die Lebewesen, das Klima, die Bodenbeschaffenheit, die Natur- und Kulturlandschaft bilden eine Funktionseinheit, ein Biotop. Wir finden erfreulicher- und richtigerweise diese Einsicht der Biologie, die von der isolierten Betrachtungsweise abgekommen ist, auch in der Botschaft ausgesprochen. Wie jeder Botaniker und jeder Ornithologe weiss, ist die Erhaltung von manchen Tieren und Pflanzen nur möglich bei gleichzeitiger Erhaltung ihrer Lebensgrundlagen. Zur Verdeutlichung dieses Gedankens habe ich darum in der Kommission für diesen vierten Absatz die folgende Fassung beantragt: „Der Bund ist befugt, Bestimmungen zum Schutze der Tier- und Pflanzenwelt und zur Erhaltung ihrer Lebensgrundlagen zu erlassen.“ Es ist mir gesagt worden, dass das, was ich meine, im Begriff „Tier- und Pflanzenwelt“ enthalten sei. Das ist richtig, und ich konnte mich damit ohne weiteres einverstanden erklären. Ich lege aber doch Wert darauf, auf diesen Sinn und auf diese Absicht des Absatzes 4 noch einmal hinzuweisen, damit ihm bei der Auslegung Rechnung getragen werde.

Angenommen – Adopté

Abschnitt II

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Chapitre II

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Vaterlaus, Berichterstatter: Nach den Ausführungen von Herrn Bundesrat Tschudi habe ich hierzu keine Bemerkungen mehr zu machen.

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
Für Annahme des Beschlussentwurfes 36 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

Vormittagssitzung vom 29. September 1961
Séance du 29 septembre 1961, matin

Vorsitz – Présidence: M. Antognini

8250. Filmwochenschau. Beitrag
Ciné-journal. Subvention

Siehe Seite 199 hiervor – Voir page 199 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 21. September 1961
Décision du Conseil national du 21 septembre 1961

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Beschlussentwurfes 35 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

8261. Treibstoffe. Zollzuschlag
Carburants pour moteurs.
Taxe supplémentaire

Siehe Seite 200 hiervor – Voir page 200 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 29. September 1961
Décision du Conseil national du 29 septembre 1961

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Beschlussentwurfes 35 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

8221. Anstaltsreformen.
Verlängerung der Frist
Réforme des établissements.
Prolongation du délai d'exécution

Siehe Seite 162 hiervor – Voir page 162 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 28. September 1961
Décision du Conseil national du 28 septembre 1961

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Beschlussentwurfes 35 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

8260. Beamtengesetz. Änderung
Statut des fonctionnaires. Modification

Siehe Seite 219 hiervor – Voir page 219 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 29. September 1961
Décision du Conseil national du 29 septembre 1960

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Gesetzentwurfes 35 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

Schluss des stenographischen Bulletins der Herbstsession 1961

Fin du Bulletin sténographique de la session d'automne 1961

Natur- und Heimatschutz. Verfassungsartikel

Protection de la nature et du paysage. Article constitutionnelle

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1961
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	05
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	2898
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.09.1961
Date	
Data	
Seite	207-219
Page	
Pagina	
Ref. No	20 037 342

Vormittagssitzung vom 15. Dezember 1961
Séance du 15 décembre 1961, matin

Vorsitz – Présidence: Herr Vaterlaus

**8273. Volksbegehren für ein Verbot der
Atomwaffen. Bericht des Bundesrates**
**Initiative populaire pour l'interdiction des
armes atomiques. Rapport du Conseil fédéral**

Siehe Seite 222 hiervor – Voir page 222 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 15. Dezember 1961
Décision du Conseil national du 15 décembre 1961

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Beschlusentwurfes 42 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

8257. UNO. Schutz von Namen und Zeichen
ONU. Protection des noms et emblèmes

Siehe Seite 176 hiervor – Voir page 176 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 7. Dezember 1961
Décision du Conseil national du 7 décembre 1961

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Gesetzentwurfes 42 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

8258. Gewerbliche Muster und Modelle.
Änderung des Bundesgesetzes
Dessins et modèles industriels.
Modification de la loi

Siehe Seite 176 hiervor – Voir page 176 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 7. Dezember 1961
Décision du Conseil national du 7 décembre 1961

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Gesetzentwurfes 40 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

**8305. Grenze bei der See-Enge von Lavena
und an der Tresa. Abkommen mit Italien**
**Frontière au détroit de Lavena ainsi que sur
la Tresa. Convention avec l'Italie**

Siehe Seite 221 hiervor – Voir page 221 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 12. Dezember 1961
Décision du Conseil national du 12 décembre 1961

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Beschlusentwurfes 41 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

7898. Natur- und Heimatschutz.
Verfassungsartikel
Protection de la nature et du paysage.
Article constitutionnel

Siehe Seite 207 hiervor – Voir page 207 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 5. Dezember 1961
Décision du Conseil national du 5 décembre 1961

Differenzen – Divergences

Art. 24sexies

Abs. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.
(Die Änderung betrifft nur den französischen
Wortlaut.)

Art. 24sexies

Al. 2

Proposition de la commission

La Confédération doit, dans l'accomplissement de ses tâches, ménager l'aspect caractéristique du paysage et des localités, les sites évocateurs du passé, ainsi que les curiosités naturelles et les monuments et les conserver intacts là où il y a un intérêt général prépondérant.

Präsident: Sie erinnern sich, dass materielle Differenzen nicht vorhanden waren, sondern dass in unseren Beratungen lediglich gesagt wurde, man möchte die französische Übersetzung nochmals überprüfen. Es ist Ihnen ein neuer Vorschlag unterbreitet worden. Herr Bolla, der schon in unserer Kommissionssitzung den französischen Text als nicht ganz adäquat zum deutschen Text beanstandet hatte, hat diesem neuen Text zugestimmt. Herr Bolla ist heute nicht anwesend. Ich möchte deshalb namentlich die welschen Kollegen fragen, ob Sie diesem Text zustimmen können.

Angenommen – Adopté

Natur- und Heimatschutz. Verfassungsartikel

Protection de la nature et du paysage. Article constitutionnel

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1961
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	07
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	7898
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.12.1961
Date	
Data	
Seite	285-285
Page	
Pagina	
Ref. No	20 037 408

Si l'on déduit de cette charge annuelle de 280 à 300 millions les dépenses non actives couvertes par le compte d'exploitation de l'ordre de 30 millions de francs, ainsi que les ressources provenant des amortissements ordinaires s'élevant à 160 millions en moyenne, il reste annuellement, à la charge du compte de construction, une dépense non couverte d'environ 100 millions de francs.

Autrement dit, c'est un milliard de francs d'argent frais que les CFF doivent trouver pour faire face à la planification envisagée, dont l'exécution s'étendra sur une période de dix ans. Se fondant sur l'article 18, alinéa 3, de la loi qui les régit, les CFF pourraient les obtenir par voie d'arrêté fédéral soumis au référendum en augmentant la dette à intérêt fixe, comme cela a été fait en 1956.

Cependant, une telle solution présente l'inconvénient de grever l'entreprise d'une charge d'intérêts extrêmement lourde, laquelle risquerait de porter préjudice à une saine exploitation.

Conscient de cette situation, le Conseil fédéral nous propose non pas de recourir au relèvement du plafond des dettes, mais de doubler le capital de dotation et de le porter à 800 millions de francs.

Cette manière de procéder a en outre, sur le plan de la structure financière des CFF, l'avantage d'améliorer le rapport entre les capitaux propres et les capitaux empruntés.

D'autre part, à côté de l'augmentation du capital de dotation, le Conseil fédéral nous propose d'adapter l'article 16 de la loi aux conditions nouvelles, en fixant le versement à opérer à la réserve légale avant toute bonification d'intérêt au capital de dotation, à 20% du bénéfice net et de prescrire que cette réserve devra être alimentée aussi longtemps qu'elle n'aura pas atteint le 30% de ce capital.

Nous précisons qu'aux termes de l'article 16, alinéa 1, lettre a, l'affectation à la réserve légale sera d'au moins 8 millions de francs si le bénéfice atteint cette somme.

Dans la deuxième partie de son projet, le Conseil fédéral nous propose, pour les raisons invoquées plus haut, d'abroger l'arrêté du 14 décembre 1956 concernant l'augmentation des dettes à intérêt fixe, de manière à supprimer la différence entre les dépenses de construction ordinaires et extraordinaires en traitant à l'avenir le financement des constructions comme un tout.

Le Conseil fédéral nous propose encore d'appliquer le nouveau régime prévu par l'article 16, alinéa 1, aux résultats des comptes de l'exercice 1961.

Votre commission, après avoir délibéré sur ce sujet, vous propose d'adopter en bloc le projet de loi y relatif, compte tenu de deux modifications rédactionnelles apportées par le Conseil national aux articles 18 et 21, alinéa 2. Elle vous propose en outre de classer le postulat du Conseil national du 7 juin 1957 devenu dorénavant sans objet.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
Le Conseil passe sans opposition à la discussion des articles

Artikelweise Beratung - Discussion des articles

Titel und Ingress, Abschnitt I, Ingress, Art. 7, lit. d, Art. 16, Abs. 1, Art. 18, Abschnitte II und III

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Titre et préambule, chapitre I, préambule, art. 7, lettre d, art. 16, al. 1, art. 18, chapitres II et III

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Angenommen - Adopté

Gesamtabstimmung - Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Gesetzentwurfes 28 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat - Au Conseil national

Vormittagssitzung vom 21. Dezember 1961

Séance du 21 décembre 1961, matin

Vorsitz - Présidence: Herr *Vaterlaus*

7898. Natur- und Heimatschutz.

Verfassungsartikel

Protection de la nature et du paysage.

Article constitutionnel

Siehe Seite 285 hiervor - Voir page 285 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 5. Dezember 1961

Décision du Conseil national du 5 décembre 1961

Schlussabstimmung - Vote final

Für Annahme des Beschlussentwurfes 39 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat - Au Conseil national

8368. Milchwirtschaft. Änderung des Bundesbeschlusses

Economie laitière. Modification de l'arrêté fédéral

Siehe Seite 321 hiervor - Voir page 321 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 21. Dezember 1961

Décision du Conseil national du 21 décembre 1961

Schlussabstimmung - Vote final

Für Annahme des Beschlussentwurfes 39 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Bundesrat - Au Conseil fédéral

Natur- und Heimatschutz. Verfassungsartikel

Protection de la nature et du paysage. Article constitutionnel

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1961
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	11
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	7898
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.12.1961
Date	
Data	
Seite	325-325
Page	
Pagina	
Ref. No	20 037 415

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.